

Die allgemeine Volksschule und der Religionsunterricht in der Republik Sachsen

Mit erläuternden Anmerkungen

VON

Richard Lipinski

BL
25
6



Leipzig 1919

Verlag der Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft

19011

Preis 1.25 Mark

Die allgemeine Volksschule und der Religionsunterricht in der Republik Sachsen

Mit erläuternden Anmerkungen

von

Richard Lipinski

A19011

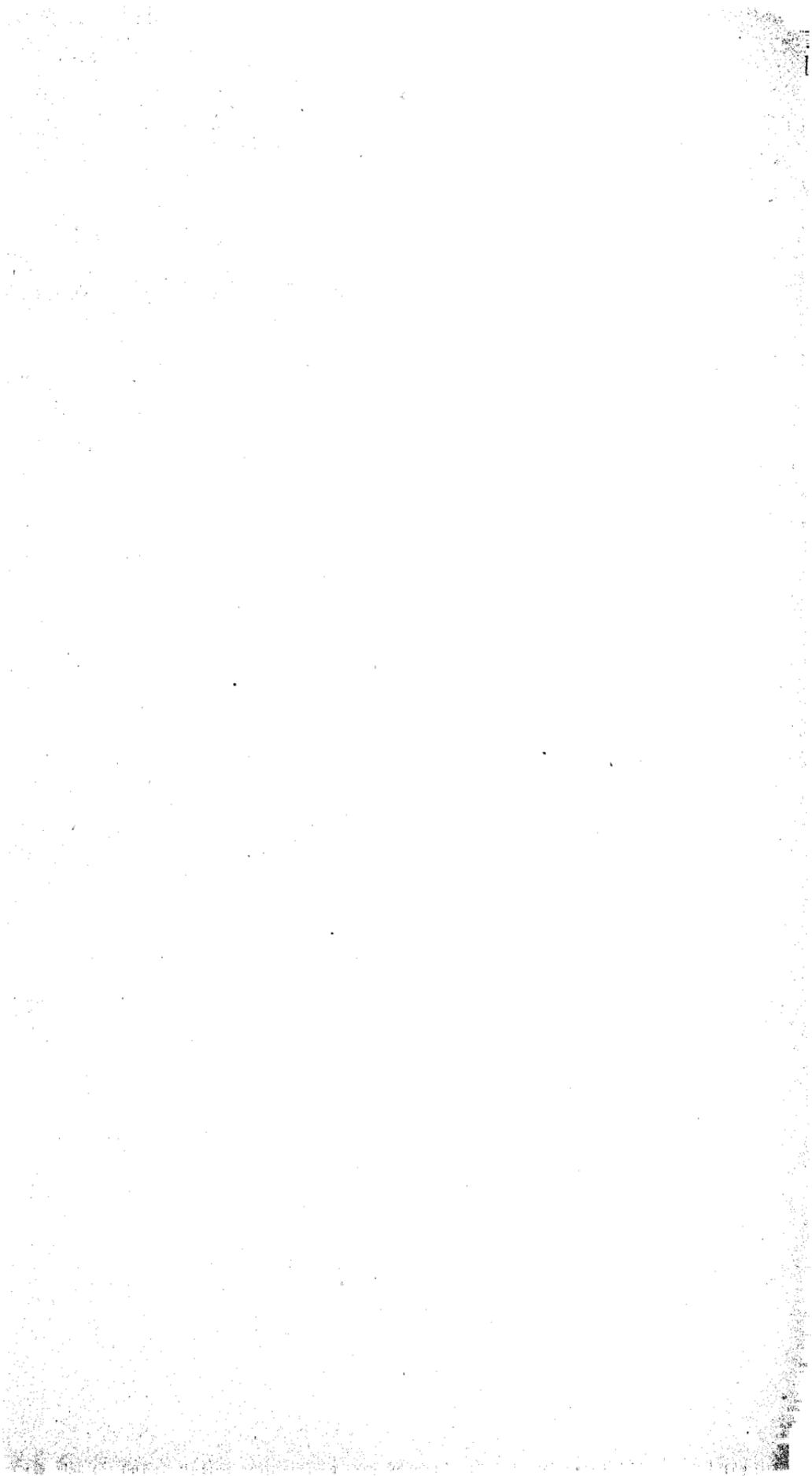


AV 700P
Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

Sozialdemokratische Partei
Deutschlands
Partei Vorstand
Bibliothek

Leipzig 1919

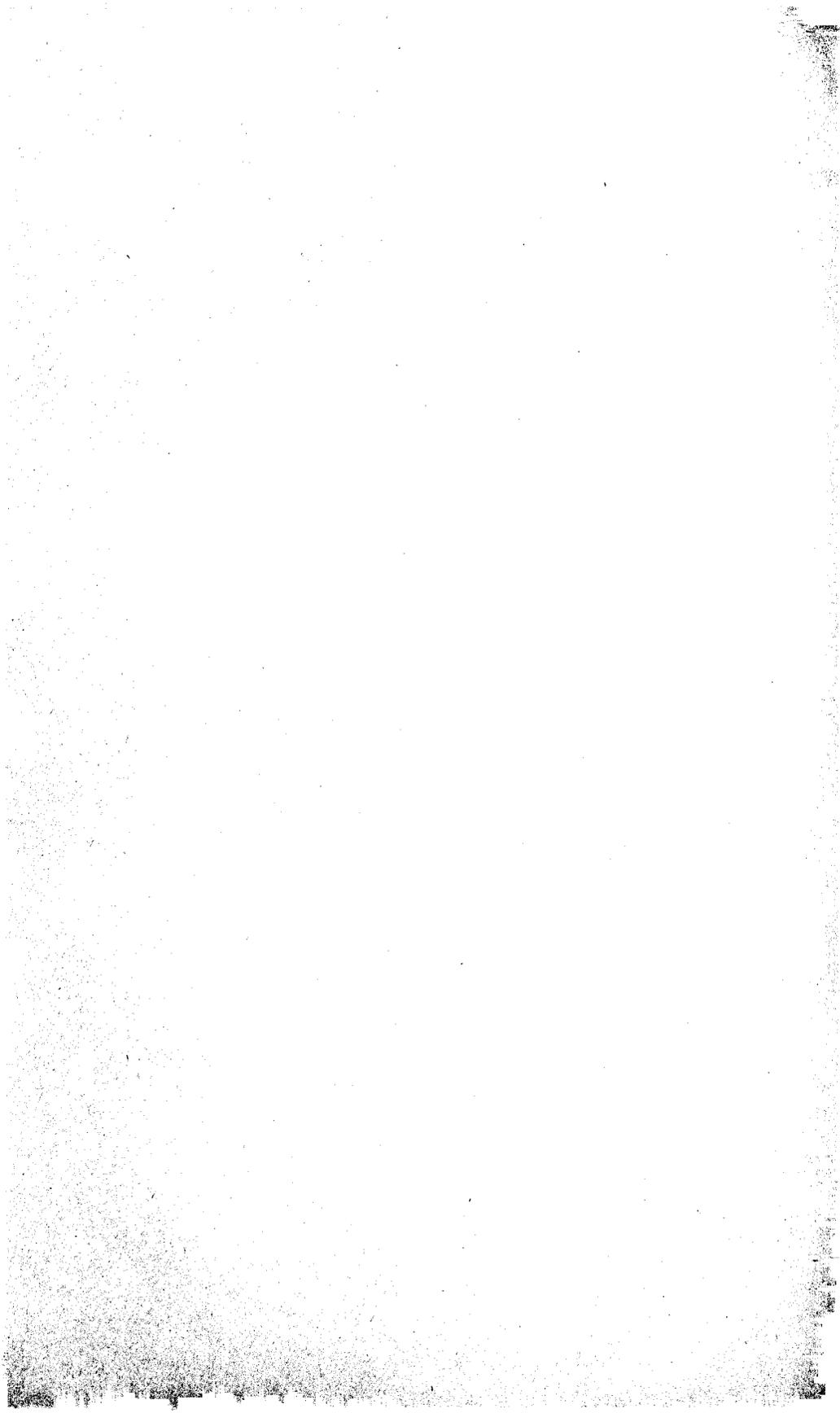
Verlag der Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft



Inhaltsangabe.

	Seite
Einleitung	5
Uebergangs-gesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919	13
Aufgabe der allgemeinen Volks- und Fortbildungsschule	13
Schulplan	14
Der Religionsunterricht	16
Alter Zustand	16
Der neue Zustand	16
Die Beseitigung des Religionsunterrichts	18
Das Schulkompromiß in Weimar	21
Schulpflicht und Schulbesuch	24
Allgemeine Volksschule	28
Schulgeld	31
Privatschulen und Privatunterricht	32
Allgemeine Mädchenfortbildungsschule	33
Schulverbände	35
Schulaufsicht und Schulleitung	38
Lehrerverammlung und Lehrerrat	40
Elternrat	42
Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Lehrer	42
Fortsetzung	43
Fortsetzung	44
Schulvorstand	45
Bezirksschulamt, Bezirksschulrat, Bezirkslehrrerausschuß und Bezirks- lehrerrat	48
Ausnahmegewilligung	49
Schluß- und Uebergangsbestimmungen	49
Verordnung vom 23. Juli 1919 zur Ausführung des Uebergangs- gesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919	51





Einleitung.

Der alte Obrigkeitsstaat, verbunden mit der Kirche, lähmte die selbständige geistige Tätigkeit und Entwicklung. Kirche und Staat stützten sich gegenseitig. Die Kirche lehrte dem Volke, daß es der Obrigkeit untertan sein müsse und deren Weisheit unbesehen hinnehmen müsse, denn der König sei von Gottes Gnaden. Der Staat lieferte als Gegenleistung der Kirche die Schule aus, zwang die Lehrer, Religionsunterricht zu erteilen, übertrug der Kirche und den Geistlichen die Schulaufsicht und machte es denen, die mit diesem Zwange brechen wollten, außerordentlich schwer, sich zu befreien. Der Dissident mußte erst eine Reihe Formalitäten bei der Kirche und vor Gericht erfüllen, ehe er von dem Religionszwang befreit war. Seine Kinder mußten aber in der Schule an dem Unterricht einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft teilnehmen. Die Volksschule litt un-
gemein unter diesem Druck. Dem Volke sollte unter allen Umständen die Religion erhalten bleiben.

Der Novembersturm 1918 wehte den alten Obrigkeitsstaat wie dürres Laub weg. An seine Stelle trat die Gemeinschaftsarbeit des ganzen Volkes. Die bisher unter obrigkeitlichem Drucke geknechtet hatten, atmeten auf, und mächtig regte sich das Verlangen nach geistiger Befähigung, wurden Wege gesucht, um das ganze Volk an der neuen geistigen Bewegung teilnehmen zu lassen.

Ein altes Problem der unterdrückten Arbeiterklasse war die Umgestaltung der Volksschule. Sie war so recht das Stiefkind geworden, sie litt unter dem doppelten Druck des Staates und der Kirche, sie war die Schule der Armen, denen nur das fürs Leben Notwendige gelehrt werden sollte. Realschulen, Gymnasien, Universitäten waren der bestehenden Klasse vorbehalten, der Aufstieg des Volksschülers in diese Schulen sehr schwer. Nicht die Fähigkeit, sondern der Geldsack der Eltern entschied für das Fortkommen des Sprößlings. Damit war die Schule als Instrument des Klassenstaates gezeichnet.

Trennung der Kirche vom Staat, Trennung der Kirche von der Schule, Weltlichkeit der Schule, Einheitschule mit Aufstieg des Befähigten in alle Bildungsanstalten mit höheren Zielen, Unentgeltlichkeit der Lern- und Lehrmittel, des Schulunterrichts. Wahrnehmung der bürgerlichen Phrase: „Freie Bahn dem Tüchtigen!“ Das waren die seit Jahrzehnten vertretenen Forderungen der Sozialdemokratie.

Die Wahlen zur Volkskammer in Sachsen ergaben eine Mehrheit sozialdemokratischer Abgeordneter, wenn auch gespalten in die Fraktionen der Unabhängigen und der Rechtssozialisten.

Beim Zusammentritt der Volkskammer stellten die Rechtssozialisten am 27. Februar 1919 den Antrag:

Die Regierung zu ersuchen, der Volkskammer ein Uebergangsgesetz für das Schulwesen, insbesondere das Volksschulwesen, vorzulegen, das bis zur Verabschiedung eines neuen Schulgesetzes die dringendsten Reformen im Schulwesen durchführt.

Dieser Antrag wurde am 27. und 28. März 1919 in der Volkskammer verhandelt und dem Gesetzgebungsausschuß zur weiteren Beratung überwiesen. Die Unabhängige Sozialdemokratische Partei unterstützte den Antrag. Der Gesetzgebungsausschuß nahm in sechs Sitzungen zu dem Antrage Stellung. Die Auseinandersetzungen waren sehr lebhaft, prallten doch zwei Weltanschauungen aufeinander. Die Sozialdemokraten vertraten die Forderung: Weltlichkeit der Schule, Trennung der Kirche von der Schule, Einheitschule, Beseitigung der Privatschulen, Selbstverwaltung der Schule. Die bürgerlichen Parteien wollten die Religion dem Volke erhalten wissen, also den Religionsunterricht in der Volksschule beibehalten, sie wollten sich nur dazu verstehen, das Auswendiglernen von Sprüchen und Liedern und die Schulaufsicht des Geistlichen zu beseitigen, den Religionsunterricht als Zwangsunterricht aufzuheben, aber dann auch den Religionsgemeinschaften das Recht geben, konfessionelle Privatschulen zu errichten; damit wäre die Einheitschule und die allgemeine Volksschule unterbunden worden. Den Lehrern wollte man zwar das Recht der Selbstverwaltung der Schule einräumen, doch sollte das Direktorat in der Schule erhalten bleiben. Ein Widerspruch in sich.

In Sachsen bestehen 2400 Schulgemeinden, von denen 1913 476 einen Direktor hatten.

Das Ergebnis dieser Beratung war die Aufstellung von Richtlinien für das Uebergangsgesetz für das Schulwesen. Sie lauteten:

A. Die allgemeine Volksschule betreffend.

I. Für die zum Besuche der Ortschule verpflichteten Volks- und Fortbildungsschüler darf kein Schulgeld erhoben werden.

Die Volksschulen sind als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirks ohne Unterschied des Vermögens und der Religion einzurichten.

Die Bewohner des Schulbezirks ohne Unterschied der Religion bilden die Schulgemeinde.

II. Die Ueberführung der jetzigen mehrgliedrigen Volksschule in die allgemeine Volksschule hat in spätestens vier Jahren zu erfolgen.

III. Aller Unterricht soll gefinnungsbildend wirken. Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht erteilt, vielmehr findet in den letzten beiden Schulklassen eine sittliche Unterweisung in wöchentlich 2 Stunden statt.

IV. a) Neue Privatschulen dürfen nicht errichtet werden.

b) Die jetzt bestehenden Privatschulen dürfen über ihren bisherigen Rahmen nicht erweitert, müssen vielmehr abgebaut werden.

c) Eltern der Privatschüler sind auch zu den öffentlichen Schullasten heranzuziehen.

B. Die Fortbildungsschule betreffend.

I. Der Fortbildungsschulunterricht soll nur werktags abgehalten werden.

II. Die Mädchenfortbildungsschule ist einzuführen. Ausnahmsweise kann das Ministerium in dringenden Fällen auf Antrag der einzelnen Gemeinden einen Aufschub der Einführung gestatten.

C. Die Selbstverwaltung betreffend.

I. a) Die Ortschulaufsicht ist in jeder Form aufzuheben. Hilfslehrer unterstehen einer besonderen Fachaufsicht.

b) Die Lehrerversammlung berät und beschließt über die inneren Angelegenheiten ihrer Schule.

c) Der Schulleiter wird vom Kollegium auf Zeit gewählt.

II. An Schulen können Schulpflegschaften eingerichtet werden, die sich aus dem Schulleiter, aus Lehrern und aus Vertretern von Eltern der die Schule besuchenden Kinder zusammensetzen.

III. Bei den einzelnen Bezirkschulinspektionen sind Bezirksschulbeiräte einzuführen, die gemeinsam mit dem Bezirkschulinspektor die Schulfragen des Bezirks beraten.

IV. Die öffentlichen Osterprüfungen an den Volksschulen werden aufgehoben.

D. Den Schulvorstand betreffend.

Der Schulvorstand setzt sich zusammen zur Hälfte aus Gemeindevertretern, zu einem Viertel aus Eltern, die ihre Kinder in die Schule schicken, und zu einem Viertel aus Lehrern. Reicht die Zahl der Lehrer nicht aus, so findet Ergänzung aus der Elternschaft statt. Die bisher gültige Bestimmung, daß ein Lehrer nicht Vorsitzender des Schulvorstandes sein darf, ist aufzuheben.

E. Die Personal- und Disziplinarakten betreffend.

Dem Lehrer sind auf Wunsch auch zurückliegende Personal- und Disziplinarakten zur Einsichtnahme vorzulegen.

F. Die Seminarreform betreffend.

Auf dem Verordnungswege ist zu regeln:

- I. Beseitigung der bisher geforderten Vorkenntnisse in Latein und Klavierspiel bei Aufnahme der Schüler (künftige Lehrer und Lehrerinnen) in das Seminar. Bei Schülern, die bei der Aufnahme keine Vor-

kennntnisse in Latein und Klavierspiel besitzen, ist dafür Sorge zu tragen, daß sie nach Ablauf von einem Jahre in ihren Leistungen in diesen Fächern den Stand der übrigen Schüler erreichen.

- II. Die Einrichtung von Schülervertrauensausschüssen in den Seminaren in Klasse 1 bis 6.
- III. Die Aenderung der Wahlfähigkeitsprüfung und Durchführung der Abschlußkurse.

Nach lebhafter Aussprache nahm die Volkskammer am 5. Juni 1919 mit 42 sozialdemokratischen gegen 31 bürgerliche Stimmen die Richtlinien an.

Hierauf brachte die Regierung am 23. Juni 1919 die Vorlage eines Uebergangsgesetzes für das Volksschulwesen in der Volkskammer ein. Der Entwurf wurde am 30. Juni von der Volkskammer beraten und dem Gesetzgebungsausschuß überwiesen, der ihn in vier Sitzungen durcharbeitete.

Das Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts hatte bereits im Dezember eine Einschränkung des Religionsunterrichts vorgenommen. Der erste Verfassungsentwurf für das Reich sah eine reichsgesetzliche Regelung des Schulwesens vor und bestimmte, daß Religionsunterricht ordentlicher Lehrgegenstand der Volksschule sein müsse.

Mit Rücksicht hierauf behielt die Regierungsvorlage den Religionsunterricht für die Volksschule, wenn auch in der durch Verordnung vorgesehenen Einschränkung, bei. Dadurch wurde in der Volkskammer und im Gesetzgebungsausschuß der Kampf um den Religionsunterricht in der Volksschule von neuem entfacht. Der Kultusminister Buck vertrat entschieden die Vorlage. In der letzten Sitzung des Gesetzgebungsausschusses erschien selbst der Ministerpräsident Dr. Gradnauer und trat für Beibehaltung des Religionsunterrichtes ein; er erklärte, daß er es für einen schweren Fehler halten würde, wenn der Religionsunterricht aus der Schule entfernt werde.

Die Rechtssozialisten, die bei der ersten Lesung der Vorlage in der Volkskammer in der Religionsfrage schwankten, festigten unter dem Drucke der Unabhängigen wieder ihre Stellung hierzu; es stand im Ausschuß und in der Volkskammer eine geschlossene sozialdemokratische Mehrheit den Abgeordneten der bürgerlichen Parteien gegenüber. Am 11. Juli 1919 verabschiedete die Volkskammer das Gesetz. Ueber die Ausmerzung des Religionsunterrichtes wurde durch namentliche Abstimmung entschieden.

Von 76 anwesenden Abgeordneten stimmten 51 mit Ja und 25 mit Nein, 20 Abgeordnete fehlten. Damit war der Religionsunterricht aus der Schule beseitigt. Die Mehrheit setzte sich aus den beiden sozialdemokratischen Fraktionen zusammen, denen sich der Abgeordnete Lehrer Claus anschloß. Bei der Gesamtabstimmung stimmten die bürgerlichen Abgeordneten gegen das Gesetz. Am 25. Juli 1919 ist das Gesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und hat damit Gesetzeskraft erlangt.

Die Demokraten versuchten die Entscheidung über das Schulgesetz bis zur Verabschiedung der Reichsverfassung hinauszuschieben, selbst der

Bergarbeiterstreik in Lugau und der dadurch gefährdete Personenverkehr der Eisenbahn sollte ihnen als Helfer dienen. Umsonst.

Die bürgerlichen Parteien wandten weiter ein, daß das Gesetz gegen die Reichsverfassung verstoße, die noch nicht einmal beschlossen war. Sie ist erst am 31. Juli 1919 in dritter Lesung von der Nationalversammlung verabschiedet worden.

Nun steht tatsächlich die Verfassung Normen für das Schulwesen vor. Nach den Beschlüssen der dritten Lesung der Reichsverfassung lauten die Bestimmungen:

Bildung und Schule.

Artikel 142.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Artikel 143.

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Artikel 144.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, sachmännlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 145.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Artikel 146.

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen und Neigungen, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihrer Bekenntnisse oder ihrer Weltanschauung

nur zu errichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb auch im Sinne des Absatzes 1 nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen; das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach dem Grundsätze eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Artikel 147.

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und im Falle der Erhebung von Schulgeld durch Abstufung auch minderbemittelten Volksschichten zugänglich gemacht werden.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 143, Absatz 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht.

Private Vorschulen sind unzulässig.

Artikel 148.

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerveröhnung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Artikel 149.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Einrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an

religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die bestehenden theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Die Vorschriften der vorstehenden Artikel verbauen den Weg zur Einheitschule, denn sie lassen die Schulen mit höheren Zielen bestehen. Der Uebergang von der Volksschule zur höheren Schule soll nur etwas erleichtert werden. Die Weltlichkeit der Schule wird preisgegeben und die Schule tatsächlich der Kirche ausgeliefert.

In einer Unterredung, die der sozialdemokratische Reichsminister Dr. David einem Journalisten gewährte, gab er zu, daß sie die Weltlichkeit der Schule haben fahren lassen, um in der Regierung bleiben zu können.

In den Uebergangsbestimmungen der Reichsverfassung ist im Artikel 174 die Bestimmung aufgenommen worden:

Bis zum Erlaß des in Artikel 146, Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes (Reichsschulgesetz) bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

Damit ist die Rechtslage für Sachsen klar. Vor Verabschiedung der Reichsverfassung bestand bereits das Uebergangsgesetz für das Schulwesen in Sachsen zu Recht. Die bestehende Rechtslage erkennt die Reichsverfassung an, somit kann die Reichsverfassung das Schulgesetz für Sachsen nicht verändern. Der zähe Kampf der Sozialdemokraten um die Weltlichkeit der Schule hat Sachsen davor bewahrt, sich dem Zentrumswillen beugen zu müssen, die Klerikalisierung der Schule ist für Sachsen dadurch abgewendet worden.

Das Uebergangsgesetz bringt noch nicht die Einheitschule, es ebnet ihr nur den Weg. Aber es läßt der Schule größeren Spielraum als bisher, vermehrt den Lernstoff, stellt die Fortbildungsschule für Mädchen her und läßt den Fortbildungsschulunterricht als Fortsetzung des Volksschulunterrichts bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre gelten. Durch Vereinigung von Schulgemeinden zu Schulverbänden wird den schwachen Schulgemeinden die Möglichkeit geboten, Anteil an dem Aufstieg der Volksschule zu nehmen. Der sonntägliche Fortbildungsunterricht fällt fort, der Sonntag gehört der Erholung. In den Lehrzielen sind die Mädchen der Fortbildungsschulen den Knaben in den Hauptfächern gleichgestellt. Die Privatschulen dürfen nicht weiter ausgebaut werden.

Die Schulaufsicht der Geistlichen und die örtliche Aufsicht des Lehrers durch den Schulausschuß ist beseitigt, das Schuldirektorat nur noch für eine Uebergangszeit zugelassen.

Die Selbstverwaltung der Schulen ist durchgeführt, den Eltern ist der gebührende Einfluß auf den Schulbetrieb eingeräumt worden.

Jetzt ist die Bahn frei zum Ausbau der Volksschule. An Lehrern, Eltern und der Gemeindeverwaltung wird es liegen, mit frischem Wagemut an die neue Arbeit zu gehen.

Bei der Wichtigkeit der Schulfrage, der Anteilnahme des ganzen Volkes an ihr habe ich es für geboten erachtet, das Gesetz eingehend zu erläutern.

Ich hoffe, daß die Arbeit von allen denen mit Dank angenommen wird, die sich für die geistige Hebung des arbeitenden Volkes interessieren.

Leipzig, 1. August 1919.

Der Verfasser.

Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919.

§ 1.

Aufgabe der allgemeinen Volks- und Fortbildungsschule.

(¹) Die Volksschule hat die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder durch planmäßige Uebung der körperlichen und geistigen Kräfte im Sinne sittlicher Lebensentfaltung zu fördern und sie zu hingebender Pflichterfüllung im Dienste der Gemeinschaft zu erziehen.

(²) Die Hilfsschule hat bei angemessener Beschränkung des Lehrziels ihr Augenmerk besonders auf die spätere Erwerbsfähigkeit zu richten.

(³) Die Fortbildungsschule hat unter besonderer Berücksichtigung der staatsbürgerlichen, der beruflichen und der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Jugend an der Lösung der in Absatz 1 gestellten Aufgabe weiterzuarbeiten.

Zu Absatz 1. Das Schulgesetz vom 25. August 1874 zog im § 1 dem Unterricht in der Volksschule engere Grenzen. Der § 1 lautete:

Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlage sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

Voran wurde der Grundsatz sittlich-religiöse Erziehung gestellt und damit zum Ausdruck gebracht, daß die Kinder des Volkes in Demut und Unterordnung unter die herrschende besitzende Klasse erzogen werden, im übrigen soweit unterwiesen werden sollten, daß sie das für das Leben notwendige allgemeine Wissen erlangten. Der Aufstieg der Volksschüler in Schulen mit höheren Zielen, Gymnasien, Universitäten, war ihnen ver sagt, weil die Volksschule kein grundlegendes Wissen für diese Schulen geben sollte. Nur der Uebergang zur Realschule stand den Volksschülern frei, nachdem sie vier Jahre die Volksschule besucht hatten und sich einer Prüfung unterzogen. Darum hatte die besitzende Klasse auch kein Interesse an der Volksschule, sondern sandte ihre Kinder sofort in höhere Schulen oder Privatschulen, schieden sie von vornherein von den Kindern der Armen ab.

Die neue Zeit braucht bessere Schulen. Sie dürfen nicht mehr „notwendige“ Kenntnisse vermitteln, sondern sie sollen den ganzen Menschen erfassen und seine Fähigkeiten so entwickeln, daß alle sittlichen Kräfte in ihm geweckt werden und er befähigt wird, an dem allgemeinen kulturellen Aufstieg teilzunehmen. Die Volksschule muß Vorstufe für den Aufstieg des Schülers in alle höheren Schulen werden, soweit seine natürliche Anlage ihm hierzu das geistige Rüstzeug gibt.

In den Richtlinien der Volkskammer für das Uebergangsgesetz war der Grundsatz aufgestellt worden: „Aller Unterricht soll gesinnungsbildend wirken.“ Darin erblickten die Anhänger des Religionsunterrichts das Bekenntnis, daß der

Moralunterricht sich künftig auf „sozialdemokratische Dogmen“ aufbauen solle. Dem wurde von sozialdemokratischen Abgeordneten widersprochen. Sittlich fördernd solle das Vorbild von großen Persönlichkeiten wirken, die ihre Kräfte in den Dienst der Allgemeinheit gestellt haben; sie müßten den Schülern vor Augen geführt und so die letzteren zur Nachahmung angepornt werden. Das Ergebnis sittlicher Erziehung müsse sein, daß der Mensch alle seine Handlungen so einrichte, daß sie im Einklang mit den Interessen der Gesamtheit der Menschen stehen.

Von diesem hohen Ziele ist der erste Absatz des § 1 getragen. Wenn er in die Forderung ausklingt: „sie (die Schüler) zu hingebender Pflächterfüllung im Dienste der Gemeinschaft zu erziehen“, so soll der Begriff „Gemeinschaft“ im weitesten Sinne verstanden werden als: Gemeinschaft der Schule, Familiengemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft, Volksgemeinschaft und Lebensgemeinschaft der ganzen Menschheit.

Von Abgeordneten der Deutschen Volkspartei war beantragt worden, die Worte „im Dienste der Gemeinschaft“ durch die Worte: „im Dienste der deutschen Volksgemeinschaft“ zu ersetzen. Dadurch sollte das Ziel der Volksschule im sogenannten „vaterländischen“ Sinne abgesteckt werden. Das lehnte die Volksskammer ab. Daß die Heimatkunde nicht zu kurz kommen darf, ist selbstverständlich. Die Ausführungsverordnung befagt darüber: „Ihr (der Volksschule) Unterricht muß seiner ganzen Art nach heimat- und volkstümlich sein.“

Der nationalistischen Politik darf die Schule keinen Vorschub leisten.

Den Aufbau der Einheitschule und ihre Vorarbeit für den Aufstieg in höhere Bildungsstufen soll das allgemeine Schulgesetz bringen. Das Uebergangsgesetz soll diesem Ziele nur den Weg bahnen.

Zu Absatz 2. Die minder geistig und körperlich veranlagten Schüler sollen von den übrigen Schülern getrennt und zunächst in Hilfsschulen untergebracht werden. Bei der immerhin noch erheblichen Schülerzahl der einzelnen Klassen hemmen sie den Unterricht und leiden selbst darunter Schaden. Das Lehrziel soll mehr ihre körperlichen Anlagen als die geistigen steigern. Vor allen Dingen wird hier der Arbeitsunterricht mehr als in der allgemeinen Volksschule in den Vordergrund zu treten haben. In vielen kleinen Gemeinden wird die Trennung der geistig Minderfähigen von den übrigen Schülern wegen ihrer geringen Zahl und aus Mangel an geeigneten Lehrkräften schwer durchzuführen sein. Hier muß die Vereinbarung mit anderen Gemeinden oder das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden den Ausweg schaffen, damit diese Armen nicht geistig untergehen.

Zu Absatz 3. Das Ziel der Fortbildungsschule muß höher als bisher gesteckt werden, weil die Fortbildungsschule allgemein werden und die Resultate der Volksschule ergänzen soll. Die Einbeziehung der „hauswirtschaftlichen Ausbildung der Jugend“ schließt in sich, daß der Fortbildungsschulunterricht allgemein auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt werden soll.

§ 2.

Schulplan.

(¹) Verbindliche Lehr- und Übungsgebiete der allgemeinen Volksschule sind: Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Heimatkunde, Geschichte, Erd- und Naturkunde, Rechnen, Raumlehre, Gesang, Zeichnen, Leibesübungen einschließlich Jugendspiele und für die Mädchen Nadelarbeiten.

(²) Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt.

(³) Durch die Ortsschulordnung kann wahlfreier oder verbindlicher Haushaltungs- und Kochunterricht für die Mädchen, Handfertigkeitunterricht für die Knaben, fremdsprachlicher Unterricht sowie Unterricht in Kurzschrift eingeführt werden.

(⁴) In Hilfsschulklassen ist auf die körperliche Ausbildung, auf Handgeschicklichkeit und Sprachpflege besonderer Wert zu legen.

(⁵) In rein wendischen und in gemischtsprachigen Schulen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler die deutsche Sprache mündlich und schriftlich richtig gebrauchen lernen. Den Kindern des wendischen Volksstammes ist innerhalb des planmäßigen Unterrichts das wendische Lesen zu lehren und zur Uebung im schriftlichen Gebrauche der wendischen Sprache sowie zur Aneignung wendischer Kinder- und Volkslieder Gelegenheit zu geben. Die Lehrer an rein wendischen und an gemischtsprachigen Schulen haben auf allen Klassenstufen auch die wendische Sprache anzuzuwenden. Bei der Anmeldung von Kindern zur Aufnahme in rein wendische und in gemischtsprachige Schulen ist die Stammeszugehörigkeit anzugeben. Eine Befreiung vom wendischen Sprachunterricht ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulleiter zu gestatten.

(⁶) Verbindliche Lehr- und Uebungsgebiete in der Fortbildungsschule sind:

Berufs- und Bürgerkunde, deutsche Sprache, Rechnen, Gesundheitslehre und Leibesübungen einschließlich Jugendspiele. Der berufs- und bürgerkundliche Unterricht für die Mädchen erstreckt sich in allen Schulen auf Haushaltungskunde (Haushaltungs-, Koch- und Nadelarbeitsunterricht), Erziehungslehre und Kinderpflege.

(⁷) Durch die Ortschulordnung kann wahlfreier oder verbindlicher Unterricht in Zeichnen, Buchführung, Volkswirtschaftskunde, Fremdsprachen, Kurzschrift und in Maschinenschreiben eingeführt werden. Die Einführung weiterer allgemeinbildender oder der besonderen beruflichen Ausbildung dienender Unterrichtsgegenstände ist zulässig.

(⁸) Wo es die Verhältnisse gestatten, sind Schulgärten anzulegen und für die Zwecke des Unterrichts, namentlich für die Einführung der Schüler in den Obst- und Gemüsebau, einzurichten.

Zu Absatz 1. (Vergleiche § 1 der Ausführungsverordnung.) Gegenüber dem alten Recht unterscheidet sich die neue Vorschrift, daß an Stelle der alten Fassung: „Wesentliche Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule sind:“ gesetzt worden ist: „Verbindliche Lehr- und Uebungsgebiete der allgemeinen Volksschule sind:“ usw., daß der Religionsunterricht aus dem Lehrplan ausgeschieden wird, Heimatkunde und Jugendspiele neu in den Lehrplan aufgenommen werden und das Turnen ausgedehnt wird auf Leibesübungen, so daß auch außer Turnen andere körperliche Uebungen, z. B. Eisport, Schwimmen, Lehrgegenstand der Schule werden. Verbindliche Lehr- und Uebungsgebiete sind Pflichtaufgaben, die die Schule lösen muß. Daneben steht es der Schule frei, andere Lehrgebiete als unverbindliche, in das freie Ermessen der Schüler gestellte, aufzunehmen.

Jugendspiele werden die Leibesübungen wesentlich ergänzen, hierzu dürften auch Jugendwanderungen zu zählen sein.

Nach § 15 des Gesetzes soll auch die Jugendpflege von der Schule gefördert werden. Wo ein Bedürfnis vorhanden ist, sollen hierfür innerhalb des Schulvorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Bei der Beratung des Gesetzes wurde hervorgehoben und vom Kultusminister bestätigt, daß unter Jugendpflege nicht die Erziehung der Jugend im „militärischen“ und „patriotischen“ Sinne geplant ist.

Eine Scheidung des Lernstoffes nach dem Geschlecht der Schüler unterbleibt. Nur die Eigenart der weiblichen Handfertigkeit soll durch die „Nadelarbeiten für Mädchen“ gefördert werden.

Der Religionsunterricht.

Zu Absatz 2.

Alter Zustand.

Das Schulgesetz von 1873 sah den Religionsunterricht als Lehrgegenstand der Schule vor. Durch Verordnung vom 27. November 1876 wurde als Ziel des Religionsunterrichts in den Volksschulen bestimmt:

Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, den religiös-sittlichen Sinn der Schuljugend durch Einführung in Geschichte und Lehre der christlichen Religion zu entwickeln und zu fördern.

Für die Erreichung dieses Zieles war in der Verordnung vorgesehen:

Der evangelische Religionsunterricht umfaßt biblische Geschichte, bzw. Bibelerklärung und Katechismuslehre. Als Lehrmittel sind die Bibel, eine Sammlung biblischer Geschichten, das Gemeindegesangbuch, der kleine Katechismus Luthers und ein Spruchbuch zu benutzen.

Für die ersten vier Schuljahre sollten biblische Geschichten des alten und neuen Testaments, geeignete Bibelsprüche, Liederverse, Katechismusabschnitte und Gebete die Grundlage des Religionsunterrichts abgeben und sie sollten in wöchentlich zwei bis drei Stunden den Schülern in mäßiger Anzahl eingeprägt werden.

In den weiteren Schuljahren sollte dieser Religionsunterricht durch die Religionsgeschichte ergänzt und der Katechismusunterricht in wöchentlich zwei Stunden gefördert werden.

Der katholische Religionsunterricht umfaßte biblische Geschichte, bzw. Perikopenerklärung, Katechismuslehre und Kirchengeschichte. Als Lehrmittel sollte der kleine, bzw. der größere Diözesan-Katechismus, sowie eine Sammlung biblischer Geschichten benutzt werden.

Der Gebrauch der Bibel ist den Katholiken verboten.

Der Religionsunterricht bestand also darin, daß die Schüler eine Anzahl Bibelsprüche, Gesangbuchverse und Katechismusprüche auswendig lernen mußten, und von den Schültern mindestens achtzig im Jahre dem Religionsunterricht geopfert wurden. Das erschröcke aber nicht den Religionsunterricht, denn andere Unterrichtsfächer wie Lesen, Geschichte, Geographie, waren mit religiösem Stoff durchsetzt. Es ging dem Schüler für seine allgemeine Wissensbildung wertvolle Zeit verloren, das Auswendiglernen wurde als lästiger Gedächtnisballast empfunden, die Arbeit mit Unlust geleistet und der Erfolg war zweifelhaft, wenn nicht das Haus sittlich erhebend auf das Kind einwirkte.

Der neue Zustand.

Die Revolution vom 9. November 1918 hat der geistigen Befreiung den Weg gebahnt. Sozialdemokraten übernahmen die Regierung im Reich und in den Bundesstaaten und suchten ihren Anschauungen Geltung zu verschaffen. Im Erfurter Programm der Sozialdemokratischen Partei von 1891 sind im zweiten Teile folgende Forderungen aufgestellt:

4. Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken.
5. Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen.
6. Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen.
7. Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und

der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden.

Ihr Weg war klar vorgezeichnet. Es galt der Meinungsäußerung, also auch in religiösen Fragen, freie Bahn zu schaffen. Das weibliche Geschlecht in der Erziehung dem männlichen gleichzustellen, die Trennung der Kirche vom Staate, die Trennung der Kirche von der Schule durchzuführen. Die Weltlichkeit der Schule herzustellen und dem Befähigten den Aufstieg in höhere Bildungsanstalten zu sichern. Damit sollte das persönliche Glaubensbedürfnis und die Uebermittlung von Glaubenssätzen auf andere nicht beeinträchtigt werden. Doch sollte dies nicht mehr eine Angelegenheit des Staates und der Schule, sondern der Religionsgemeinschaften als private Vereine und der Eltern sein.

Folgerichtig verkündete darum der Rat der Volksbeauftragten des Reichs in seinem Aufruf „An das deutsche Volk!“ vom 12. November 1918 unter anderem (RGBl. 1918, S. 1303):

4. Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist frei.
5. Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.

In dem von der Deutschen Nationalversammlung beschlossenen Uebergangsgesetz vom 4. März 1919 (RGBl. 1919, S. 285) wird bestimmt:

In Kraft bleiben auch alle von dem Räte der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung bisher erlassenen und verkündeten Verordnungen.

Aus dem Zusammenhang des Aufrufs der Volksbeauftragten geht klar hervor, daß auch in religiöser Beziehung niemand zur Erteilung des Religionsunterrichtes und zur Teilnahme an diesem gezwungen werden darf.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Sachsen ordnete darum am 2. Dezember 1918 (Verord.-Bl. 1919, S. 16) an:

Von Neujahr 1919 ab ist der Unterricht in biblischer Geschichte auf der Unterstufe in allen Volksschulen auf zwei Stunden einzuschränken und der Katechismusunterricht ganz einzustellen.

Die dadurch freiwerdenden Unterrichtsstunden sind für Unterrichtsgebiete zu verwenden, die unter den Verhältnissen der letzten Jahre in besonderem Maße beeinträchtigt worden sind und vor anderen erhöhter Pflege bedürfen.

Durch eine weitere Verordnung vom 6. Dezember 1919 (Verord.-Bl. 1919, S. 15) wurde bestimmt:

Kinder von Dissidenten sind nicht mehr verpflichtet, an dem Religionsunterrichte einer anerkannten oder beständigen Religionsgesellschaft teilzunehmen; sie sind auf schriftlichen, an die Schulleitung gerichteten Antrag der Erziehungsberechtigten vom Religionsunterrichte in den Schulen zu befreien.

In einer Verordnung desselben Ministeriums vom 20. März 1919 (Verord.-Bl. 1919, S. 83) wird die Gültigkeit der Verordnung vom 2. Dezember 1918 erneut bestätigt und hinzugefügt:

Von Ostern 1919 ab ist der Religionsunterricht in den Orten, in denen bis dahin noch Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit bestehen, den Schülern verschiedenen Bekenntnisses bis auf weiteres getrennt zu erteilen.

Durch Beschluß der Volkshammer Sachsens vom 28. Februar 1919 wurde das vorläufige Grundgesetz für den Freistaat Sachsen geschaffen. Nach § 1 dieses Gesetzes ging die gesetzgebende Gewalt auf die Volkshammer über, das Kultusministerium war somit nicht mehr in der Lage, neue Verordnungen für die Schule zu erlassen, die den materiellen Inhalt des Schulgesetzes verändern. Durch Annahme des Gesetzes

über Ersetzung der alten Gewalten durch die neuen in den bisherigen sächsischen Begehren und Verordnungen vom 30. Juni 1919 (Ges.- u. Verord.-Bl. 1919, S. 130) durch die Volkskammer ist festgestellt worden, daß die während der Revolutionszeit erlassenen Verordnungen, soweit sie bis zum 28. Februar 1919 erlassen worden sind und Begehre materiell verändert haben, rechtsgültig sind.

Das Ergebnis war also: Beseitigung des Katechismusunterrichts, Einschränkung des Unterrichts in biblischer Geschichte und Befreiung der Kinder der Dissidenten vom Religionsunterricht. Infolge des Aufrufs der Volksbeauftragten des Reichs:

„daß niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden darf“, sind die Kinder auch nicht verpflichtet, am Konfirmandenunterricht teilzunehmen, kein Lehrer ist verpflichtet, für die Kirchengemeinde die Konfirmandenlisten anzufertigen.

Der Kultusminister Buck führte in seiner Rede vom 2. Juni 1919 in der Volkskammer (37. Sitzung, S. 1381) aus:

Im übrigen setze ich voraus, daß es bei unseren Volksgenossen im Lande bekannt ist, daß kein Kind verpflichtet werden kann, an dem Konfirmandenunterricht teilzunehmen, und daß ein Nachteil für diejenigen Kinder oder für die Eltern, die ihre Kinder nicht am Konfirmandenunterricht teilnehmen lassen, in schulischer oder staatsbürgerlicher Beziehung auf keinen Fall entstehen wird. Die Entlassung des Kindes aus der Schule wird dadurch nicht berührt, wenn das Kind am Konfirmandenunterricht nicht teilnimmt.

Die Beseitigung des Religionsunterrichts.

Nach Uebergang der gesetzgebenden Gewalt auf die Volkskammer mußte sich diese mit den Schulfragen beschäftigen. Das geschah einmal durch Richtlinien für ein Uebergangsgesetz für die Volksschulen, die von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Arzt und Genossen beantragt waren, von den Abgeordneten der Unabhängigen Partei unterstützt wurden, und durch das von der Regierung eingebrachte Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen. Bei den Beratungen trafen die verschiedenen Weltanschauungen scharf aufeinander. Die Abgeordneten der bürgerlichen Parteien, Demokraten, Deutsche Volkspartei, Deutschnationale Volkspartei, wollten die Religion in der Schule und damit dem Volke erhalten wissen, während die beiden sozialdemokratischen Parteien die Religion aus der Schule beseitigen wollten. Da die sozialdemokratischen Parteien die Mehrheit der Volkskammer haben, war die Frage entschieden.

Die Sozialdemokraten verfolgten die Auffassung, daß die Volksschule Wissen und nicht Glauben vermitteln sollte. Das könne nur geschehen, wenn die Religion restlos aus der Schule entfernt werde und der Religionsunterricht als rein kirchliche Angelegenheit der Kirche überlassen werde. Viel zu lange habe die Kirche die Schule und damit das Volk beherrscht. Der Staat könne sich nicht in den Dienst einer bestimmten kirchlichen Richtung stellen. Um der Einheit der Erziehung willen müsse die Entfernung des Religionsunterrichtes aus der Schule durchgeführt werden. Fraglich sei, ob das Kind überhaupt Religion habe. Beschränke man die Religion auf ihr eigenes Gebiet, fasse man den Begriff scharf und nehme von ihm Kunst, Sittlichkeit, Wissenschaft und Philosophie weg, so bleibt als Wesensinhalt der Religion die Ueberzeugung eines Erlebens, das über Erfahrungen hinausreicht. Dieses Erleben bildet gewöhnlich den vorläufigen oder endgültigen Abschluß eines selbstquälerischen inneren Ringens mit Zusammenbrüchen und entschiedener Abkehr von bisherigen Taten, Gewohnheiten und Anschauungen. Das Christentum um besonderen ist eine Erlösungsreligion und setzt das Sündenbewußtsein des Menschen voraus. Daraus ergibt sich aber, daß ein Kind Religion in diesem Sinne gar nicht haben kann, ja nicht haben darf, sonst wäre es in seiner sittlichen Kraft nicht gesund. Darum könne man dem Kinde auch keine Religion lehren.

Von der Gegenseite wurde zugegeben, daß das Auswendiglernen von Sprüchen und Kirchenliedern ein Ballast für die Schule sei, der abgeworfen werden müsse.

Aber dennoch müsse Religion in der Schule gelehrt werden, wenn auch nicht als zwangsläufiger Unterricht, denn die Religion sei ein Bestandteil des allgemeinen Kulturlebens und gehöre als wichtiges Kulturgut in den Bereich der Schulpolitik. Auch sei zu besorgen, daß bei einem von der Schule geforderten Religionsunterricht, den die Kirche erteile, sich ein Gegensatz zwischen dieser und der religionslosen Schule herausbilde, wodurch die Einheitlichkeit unseres Bildungswesens und Kulturlebens gefährdet werde. Darum müsse ein Weg gefunden werden, derart, daß den religiösen Bedürfnissen unseres Volkes durch einen von Lehrern in der Schule erteilten staatlichen Religionsunterricht Rechnung getragen werde.

Auch von dem Abgeordneten der Deutschnationalen Volkspartei, Dr. Rendtorff, wurde anerkannt, daß der Religionsunterricht kein Zwangsunterricht sein dürfe, scheide man aber den Religionsunterricht aus der Volksschule aus, dann übe man einen Gewissenszwang auf die religiös Empfindenden aus. Er verlangte deshalb, daß, „wo besondere Bedürfnisse dafür bestehen, Schulen konfessioneller Minderheiten als allgemeine Volksschulen bis auf weiteres bestehen bleiben können“; daß kein Kind zum Besuch des interkonfessionellen Religionsunterrichts gezwungen werden dürfe und daß es konfessionellen Minderheiten freistehen müsse, Privatschulen zu gründen, die den allgemeinen Schulen im Ziele gleichstehen müssen. Er beantragte schließlich:

„Der in Übereinstimmung mit den Lehren der betreffenden Religionsgemeinde zu erteilende Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrgegenstand der Schule. Kein Lehrer darf zur Erteilung, kein Schüler gegen den Willen des Erziehungsberechtigten zum Besuche des Religionsunterrichtes gezwungen werden.“

Der Antrag wurde abgelehnt.

In der Sitzung der Volkskammer vom 11. Juli 1919 verstieg sich derselbe Abgeordnete sogar zu der Behauptung, wenn der Religionsunterricht aus der Volksschule entfernt werde, dann würde eine Verarmung und Verelendung der Kinderseele eintreten.

Die Volkskammer beschloß am 5. Juli 1919 mit 43 gegen 30 Stimmen:

„Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht erteilt, vielmehr findet in den letzten beiden Schulklassen eine sittliche Unterweisung in wöchentlich zwei Stunden statt.“

Nunmehr brachte die Regierung das „Übergangsgesetz für das Volksschulwesen“ bei der Volkskammer ein. Im Gegensatz zu dem Beschluß der Volkskammer wurde in dem Gesetzentwurf von der Regierung folgende Regelung vorgeschlagen:

Religionsunterricht wird bis zur Regelung in der Reichsverfassung nach den im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen erteilt. Jeder Lehrer ist berechtigt, die Erteilung von Religionsunterricht abzulehnen. Ueber die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten.

Mit diesem Vorschlage wendete sich die Regierung von der Volkskammermehrheit ab und kehrte zurück zu dem, was sie verordnet hatte. Der Fraktionsredner der Sozialdemokratischen Partei behielt sich die Entschliebung über diesen Vorschlag für die Kommissionsberatung vor, ließ also halb und halb den früher gefaßten Beschluß im Stich.

Inzwischen hatte der Verfassungsausschuß der Deutschen Nationalversammlung einen Vorschlag für die Schulfrage gesunden. Im Verfassungsentwurf (zweite Lesung) war eine Unterscheidung gemacht zwischen den Aufgaben, die das Reich durch die Gesetzgebung zu erledigen hat (Artikel 8 u. 9) und den Rechtsgebieten, die das Reich lösen kann (Artikel 10). Im Artikel 10 wurde bestimmt:

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgemeinschaften;
2. das Schulwesen einschließlich der Hochschulen usw.

Nach dem Wortlaut dieses Artikels kann also durch ein besonderes Gesetz das Schulwesen für das Reich geordnet werden. Es muß dies nicht geschehen. Es war demnach nur ein Vorbehalt, der in zwei Jahren oder auch in dreißig Jahren oder länger zuließ, daß das Reich einmal das Schulwesen ordnete. Da aber bisher das Schulwesen Sache der Einzelstaaten war, die Einzelstaaten bestanden geblieben sind, so ist es das selbstverständliche Recht der Einzelstaaten, das Schulwesen nach eigenem Ermessen freiheitlich auszubauen. Entgegen dieser klaren Sachlage wurde versucht, die Entwicklung der Schule durch eine in der Verfassung des Reiches aufgenommene Bestimmung zu hintertreiben. Es wurde ein Artikel 31b eingeschoben mit folgendem Wortlaut:

Die Erteilung des Religionsunterrichts, der ordentlicher Lehrgegenstand der Schulen ist, wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Kein Lehrer darf zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Einrichtungen, kein Schüler gegen den Willen des Erziehungsberechtigten zum Besuche des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen gezwungen werden. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Lehren und den Satzungen der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt.

Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben erhalten.*

Für sich betrachtet, ist in dem Artikel nur der Vorbehalt gemacht, daß der Religionsunterricht durch die Schulgesetzgebung geregelt wird, weiter nur eine Erläuterung des Aufrufs der Volksbeauftragten für das Reich vom 12. November 1918 gegeben, daß niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden darf. In Wirklichkeit wurde aber versucht, mit Hilfe dieses Artikels das Zustandekommen des Uebergangsgesetzes für das Volksschulwesen in Sachsen zu hintertreiben. Hier zogen Demokraten, Deutsche Volkspartei und Deutschnationale Volkspartei an einem Strange. Sie behaupteten, Reichsrecht gehe vor Landesrecht, mußten aber zugeben, daß ein Schulgesetz für das Reich nicht bestehe, daß also Landesrecht mangels eines Reichsrechtes gelte. Aber, so sagten sie, wenn auch noch kein Reichsrecht bestehe, so werde es doch geschaffen, und bis dahin müsse Sachsen warten. Inzwischen war im Reich das Zentrum Trumpf geworden, mit den Sozialdemokraten wurde versucht, ein Kompromiß in der Schulfrage abzuschließen, das die Schule völlig der Kirche ausliefern sollte. Das Reich kann aber, selbst wenn die Verfassung mit einem solchen Kompromiß bepackt würde, nicht rückwirkend freiheitliche Einrichtungen unterbinden. Darum galt es das Schulgesetz fertigzustellen, ehe die Reichsverfassung verabschiedet war.

An Stelle der Regierungsvorlage, für die sich der Kultusminister Buck und der Ministerpräsident Dr. Gradnauer ins Zeug legten, beschloß die Volkskammer am 11. Juli 1919 in namentlicher Abstimmung mit 51 gegen 25 Stimmen (20 Abgeordnete fehlten):

Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt.

Dafür stimmten die Sozialdemokraten und von den Demokraten der Abgeordnete Claus (Lehrer), während die bürgerlichen Parteien geschlossen dagegen stimmten.

In den § 18 des Gesetzes wurde als Uebergangsbestimmung aufgenommen:

Die Bestimmung in § 2, Absatz 2 ist vom 1. April 1920 ab durchzuführen. Bis zum 1. April 1920 wird Religionsunterricht nach den im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen erteilt. Jeder Lehrer ist berechtigt, die Erteilung von Religionsunterricht abzulehnen. Ueber die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten. Eine kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in der Volksschule findet nicht mehr statt.

Das Gesetz ist im Verlauf des Schuljahres geschaffen worden, deshalb tritt die Vorschrift über den Religionsunterricht erst mit Beginn des neuen Schuljahres, 1. April 1920, in Wirksamkeit. Bis dahin gilt der Zustand, wie er durch die Verordnung vom 2. Dezember 1918 geschaffen worden ist.

Das Schulkompromiß in Weimar.

Zwischen der sozialdemokratischen und der Zentrumsfraktion der Nationalversammlung war am 14. Juli folgendes Kompromiß in der Schulfrage geschlossen worden:

Artikel 143 hatte bisher folgende Fassung: Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Ob die Schule innerhalb der Gemeinde für alle Bekenntnisse gemeinsam oder nach Bekenntnissen getrennt oder bekenntnisfrei (weltlich) sein soll, entscheidet der Wille der Erziehungsberechtigten, soweit dies mit einem geordneten Schulleben zu vereinigen ist. Das Nähere bestimmt ein baldigst zu erlassendes Reichsgesetz. Bis zur Errichtung dieses bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch das Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Artikel 144. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und im Falle der Erhebung von Schulgeld durch Abstufung des Schulgeldes auch minderbemittelten Volksschichten zugänglich gemacht werden.

Private Volksschulen sind unzulässig.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 143, Absatz 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht.

Artikel 145. In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gefinnung und persönliche und berufliche Tüchtigkeit auf deutschvolkstümlicher Grundlage im Geiste der Völkerveröhnung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde, Volkswirtschaftslehre und Arbeitsunterricht ist Lehrgegenstand in den Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen einschließlich der Volkshochschulen soll vom Reich, von Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Artikel 146. Der Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrgegenstand der Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.

Die Erteilung des Religionsunterrichtes und die Vornahme kirchlicher Vorrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an Religionsunterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Verhandlungen der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten überlassen.

Die bestehenden theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Bis zur dritten Lesung der Reichsverfassung wurde zum Artikel 143, Absatz 2 zwischen Zentrum, Demokraten und Rechtssozialisten eine neue Vereinbarung getroffen, die diesem Absatz folgende Fassung gab:

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihrer Bekenntnisse oder ihrer Weltanschauung nur zu errichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb auch im Sinne des Absatzes 1 nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen; das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach dem Grundsätze eines Reichsgesetzes.

Dieser Wortlaut wurde von der Nationalversammlung in dritter Lesung beschlossen.

Der Religionskompromiß hatte also zwischen der Beratung und Verabschiedung des Uebergangsgesetzes für das Volksschulwesen in Sachsen bis zur endgültigen Annahme der Verfassung durch die Nationalversammlung dreimal eine Veränderung erfahren. Und auf dieser schwankenden Grundlage sollte die Volksschule Sachsens das Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen aufbauen.

Siehe auch den Wortlaut des Abschnittes der Reichsverfassung über das Bildungswesen in der Einleitung zu dieser Schrift.

Der Zweck des Kompromisses ist die Erhaltung der konfessionellen Volksschulen. Der bisherige Zustand wird noch dadurch verschlimmert, daß den Erziehungsberechtigten, also den Eltern, es überlassen bleibt zu bestimmen, ob in einer Gemeinde die Schule für alle Bekenntnisse gemeinsam (Simultanschule) oder nach Bekenntnissen getrennt oder weltlich sein soll.

Der Kompromiß zur zweiten Lesung war praktisch undurchführbar, denn er hatte zur Folge, daß die Einheitschule vereitelt wurde und in einer Gemeinde vier verschiedene Arten von Schulen erstehen konnten, und zwar evangelisch-konfessionelle, katholisch-konfessionelle, jüdisch-konfessionelle und bekennnisfreie (weltliche) Schulen. Da diese Scheidung nach religiösem Bekenntnis nach dem Kompromiß auch auf die Fortbildungsschulen angewandt werden konnte, so entstand das erhebende Bild, daß in einer Gemeinde acht verschiedene Schulen bestehen würden. Das Ergebnis der Vereinbarung zur dritten Lesung der Verfassung mildert die erstere Fassung, Artikel 146, Absatz 2 nur insofern ab, als die Simultanschule bestehen bleiben kann und die Spaltung der Schule in konfessionelle an der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs die natürliche Grenze findet. Zum Glück wachsen auch Zentrumsbäume nicht in den Himmel, denn der Mangel an Lehrern und an Geld wird den himmelfürmenden Kirchenleuten in der Durchführung ihrer Pläne entgegenstehen.

Die Religionsgemeinschaften sollen obendrein noch bestimmenden Einfluß auf den Religionsunterricht haben, der ordentlicher Lehrgegenstand der Volksschulen sein soll.

Zum Ueberfluß sollen die Privatschulen nicht nur weiterbestehen bleiben, sondern es sollen auch neue errichtet werden können, wenn sie das Schulgeld absetzen, daß auch Minderbemittelte es bezahlen können.

Das beschämendste aber ist, daß damit die Einheitschule preisgegeben worden ist und der Aufbau der Schule der Zukunft, Aufstieg nach der Befähigung zur höchsten Lehrstätte, zwar theoretisch anerkannt, aber praktisch vereitelt wird. Dieses trostlose Resultat wird auch dadurch nicht beschönigt, daß der Staat den Minderbemittelten Geldmittel zur Aufnahme in mittlere und höhere Bildungsanstalten gewähren soll. Das ist die Wohltätigkeitsbildung in Form der Stipendien, die so demütigend den geistig Begabten traf.

Dahin der Grundsatz Weltlichkeit der Schule, dahin der Grundsatz Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und der Lehrmittel. Um das Einsegericht, mit dem Zentrum die Regierung bilden zu dürfen, haben die Rechtssozialisten ihre Grundsätze verschachert und die Einheitschule des Volkes erdrückt. Es bleibt auch ferner die Klassencheidung der Schule.

Eine sehr zweifelhafte Rolle hat die Demokratische Volkspartei in der Schulfrage gespielt. In Weimar erhob der Abgeordnete Dr. Senfer, kommender Geheimrat im sächsischen Kultusministerium, scharfen Protest gegen das Kompromiß und gegen die Auslieferung der Schule an die katholische

Kirche. Das Mitglied der Nationalversammlung und der Sächsischen Volkskammer, Abgeordneter Nißsche (Leußsch), aber richtete in der Nationalversammlung am 21. Juli 1919 folgende Anfrage an die Reichsregierung:

Im Freistaate Sachsen ist ein Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen angenommen worden, das sich in seinen wesentlichen Teilen in Widerspruch setzt mit dem Beschluß des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung. Außerdem wird durch dieses Gesetz eine Beamtengruppe, die im Amte befindlichen Schuldirektoren, in ihrer idealen und materiellen Stellung stark benachteiligt. Diese gesetzliche Maßnahme steht in schroffem Widerspruch zu der an allen verantwortlichen Stellen gegebenen Versicherung, daß die Rechte der Beamten unangefastet bleiben sollen sowie gegen Artikel 127 des Verfassungsentwurfes. Wie stellt sich die Reichsregierung gegenüber dem offenkundigen Bestreben des Freistaates Sachsen, durch Landesgesetzgebung der reichsgesetzlichen Regelung vorzugreifen in der Absicht, das Reich vor vollendete Tatsachen zu stellen?

Durch diese Anfrage wird versucht, die Reichsregierung, also das Zentrum, gegen Sachsen mobil zu machen zu dem Zwecke, auch in Sachsen die Schule unter das Kirchenjoch zu zwingen. Trotz der Beleuerung der Demokraten, die Schule dem Einfluß der katholischen Kirche nicht preiszugeben, beteiligten sie sich am Zustandekommen des Schulkompromisses zur dritten Lesung der Verfassung.

So stehen die Taten der Demokraten im schroffsten Gegensatz zu ihren Worten.

Zum Glück hat die Nationalversammlung Herrn Nißsche die Antwort bereits am 18. Juli 1919 erteilt. An diesem Tage ist das Kompromiß in der Schulfrage in der Nationalversammlung angenommen worden. Darin heißt es im Artikel 143:

„Bis zur Errichtung dieses (des Reichsschulgesetzes) bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.“

In dritter Lesung ist dieser Satz aus Artikel 146 entfernt und in die Uebergangsbestimmungen, Artikel 174, aufgenommen worden.

Der Satz wird noch deutlicher, wenn berücksichtigt wird, daß die Deutschnationale Volkspartei beantragt hatte, „die vor dem 9. November 1918 bestehenden Vorschriften“ an Stelle obigen Wortlautes zu setzen, und die Nationalversammlung diesen Antrag gegen die Stimmen der Antragsteller ablehnte. Also die eigene Partei des Herrn Nißsche hat durch diese Zustimmung mit entschieden, **daß Sachsen sich solange sein eigenes Schulrecht schaffen konnte, solange die Reichsverfassung nicht Gesetz ist.** Trotz des Verrates in Weimar bleibt der Fortschritt im Schulwesen in Sachsen erhalten.

Das Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen in Sachsen bleibt trotz der Annahme der Reichsverfassung geltendes Recht.

Zu Absatz 5. Die Sondervorschrift für den Sprachunterricht der Wenden erfüllt einen alten Wunsch der Wenden und entspricht einem Uebereinkommen, das mit den sogenannten sachsentreuen Wenden getroffen worden ist. Vorangestellt ist das Allgemeininteresse, die Sicherung der deutschen Sprache. Das hat den Vorteil, daß Arbeiter, die infolge mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache an die wendische Scholle gebunden wären, besser ihre Arbeitskraft durch die uneingeschränkte Freizügigkeit wirtschaftlich verwerten können. Gegenüber der Vorlage bedeutet der Schlußsatz im Absatz 5 eine Erleichterung, den Unterricht in der wendischen Sprache aufzugeben.

Mit den Wenden ist weiter vereinbart worden, daß auf dem Seminar in Bautzen Lehrer in der wendischen Sprache ausgebildet werden.

Vergleiche § 2 der Ausführungsverordnung.

Zu Absatz 6. Die Vorlage sah eine Trennung des Lehrplans der Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen vor. Auf Antrag der Abgeordneten der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei wurde diese Trennung aufgegeben und nur soweit Sonderunterweisung der Mädchen vorgesehen, als die besondere Eigenart ihrer späteren Tätigkeit als Hausfrau berücksichtigt werden muß.

Damit kam zugleich zum Ausdruck, daß der Fortbildungsschulunterricht eine Fortsetzung der Volksschule darstellt und allgemein auf die Mädchen ausgedehnt werden soll (§ 3).

Da die Fortbildungsschulen noch von den Gemeinden errichtet und unterhalten werden müssen, die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden sehr verschieden ist, so kann das Gesetz nur allgemeine Richtlinien geben, die schon dem erreichten Entwicklungsstande mancher Volks- und Fortbildungsschulen entsprechen. Der in mancher Hinsicht erweiterte Schulplan der Volks- und Fortbildungsschulen macht den Weg frei für die Bearbeitung eines neuen Landeslehrplans.

Die Gesundheitslehre soll auch die sexuelle Aufklärung, die Belehrung über die Verhütung von ansteckenden Krankheiten umfassen. Inwieweit hier Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden können, wird von dem betreffenden Lehrgegenstand und dem Takte des Lehrers abhängen.

Vergleiche § 3 der Ausführungsverordnung.

Zu Absatz 8 führt die Begründung der Vorlage an:

Die hohe erzieherische und wirtschaftliche Bedeutung der Schulgärten wird ganz allgemein anerkannt, und die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse machen es geradezu zur Pflicht, solche Gärten einzurichten, zumal damit auch ein ausgezeichnetes Mittel zur Verwirklichung des Arbeitschulgedankens gewonnen wird.

Angeregt wurde vorzuschreiben, daß mindestens vierteljährlich eine Wanderung veranstaltet werden soll.

§ 3.

Schulpflicht und Schulbesuch.

(¹) Die allgemeine Schulpflicht umfaßt den achtfährigen Besuch der Volks- und den dreijährigen Besuch der Fortbildungsschule.

(²) Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

(³) Die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule entfällt, wenn der Erziehungspflichtige nachweist, daß ein Kind anderweit ausreichend unterrichtet wird (siehe jedoch § 6).

(⁴) Vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule ist befreit, wer

1. eine höhere Lehranstalt oder die höhere Abteilung einer allgemeinen Volksschule bis zum Ablaufe des zehnten Schuljahres mit Erfolg besucht und die seinem Alter entsprechende Klasse durchlaufen, oder
2. zwei Jahre lang eine gewerbliche Lehranstalt mit mindestens 30 Wochenstunden im ersten und mindestens 10 Wochenstunden im zweiten Jahre regelmäßig und mit Erfolg besucht hat oder
3. drei Jahre lang eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule mit mindestens 6, für die der zeichnerischen Ausbildung bedürftenden Berufe mindestens 8 Wochenstunden in jedem Jahre besucht oder

4. nachweislich anderweit ausreichend unterrichtet wird.

(⁵) Aus anderen Gründen darf das Bezirkschulamt (§ 16, Abs. 1) nur in ganz besonderen Fällen ausnahmsweise Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule bewilligen.

(⁶) Die Befreiung nach Abs. 4, Ziffer 1, 2 und 4 wird dahin eingeschränkt, daß die Schüler am Turnunterricht der allgemeinen Fortbildungsschule sowie an etwaigen mit dieser Schule verbundenen Jugendpflegeveranstaltungen teilzunehmen haben. Durch die Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß die nach Abs. 4, Ziffer 1 und 3 befreiten Schüler auch am Fachunterricht teilzunehmen haben.

(⁷) Wo es die Verhältnisse gestatten, sollen von den Schulgemeinden auch für das nachschulspflichtige Alter Bildungsveranstaltungen, besonders zur Vertiefung der staatsbürgerlichen Bildung, zur Weiterbildung für den häuslichen Beruf und zur körperlichen Ausbildung getroffen werden.

(⁸) Wo ein Bedürfnis vorliegt, sind von den Schulgemeinden öffentliche Kindergärten einzurichten. Kinder, die bei der Schulaufnahme noch nicht die erforderliche Reife besitzen, können vom Schulvorstand einem öffentlichen Kindergarten zugewiesen werden. Durch Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß auch vorschulpflichtige über drei Jahre alte Kinder, denen es an der nötigen häuslichen Pflege und Erziehung fehlt, einem öffentlichen Kindergarten zugewiesen werden.

(⁹) Sittlich verwahrloste Kinder sind vom Schulbesuch auszuschließen, wenn durch ihr Verbleiben in der Schule die sittliche oder die leibliche Wohlfahrt ihrer Mitschüler gefährdet wird. Wird keine Fürsorgeerziehung angeordnet, so ist für entsprechenden Unterricht anderweit zu sorgen.

(¹⁰) Für Kinder, die wegen schwacher Begabung nicht mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, sollen Hilfschulen oder Hilfschulklassen eingerichtet werden. Soweit dies nicht möglich ist, soll durch die Schulgemeinde Nachhilfeunterricht gewährt werden.

(¹¹) Schüler, die das Ziel der Schulen mit der seitherigen Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verbindlichen Unterrichtsfächern, besonders in deutscher Sprache, Schreiben, Lesen und Rechnen, nach achtfährigem Schulbesuch nicht erreichen, aber die zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Begabung besitzen, haben die Schule ein Jahr lang weiter zu besuchen. Minderbegabte Schüler sind trotz mangelnder Reife nach achtfährigem Schulbesuch zu entlassen, wenn ein neuntes Schuljahr nach dem Urteile des Klassenlehrers und des leitenden Lehrers keinen wesentlichen Erfolg verspricht. Auf den Einspruch der Erziehungspflichtigen gegen die Anordnung verlängerten Schulbesuchs entscheidet zunächst der Bezirkschulrat (§ 16, Abs. 1).

(¹²) Die Schule eines Nachbarorts darf ein Schüler mit Zustimmung des Schulvorstandes dieses Ortes besuchen, wenn die Schule höhere Bildungsziele verfolgt als die des Wohnorts. In allen anderen Fällen bedarf es zum Besuch einer Nachbarschule auch der Genehmigung des Bezirkschulrats. Die Genehmigung soll in der Regel nur erteilt werden, wenn die Entfernung der Wohnung von der Ortsschule oder die Beschaffenheit des Schulweges die Bewilligung einer Ausnahme geboten erscheinen läßt.

Siehe § 4 der Ausführungsverordnung, insbesondere zu den Absätzen 2, 3, 4, 5 u. 6.

Zu Absatz 1. Ganz allgemein wird die dreijährige Fortbildungsschulpflicht angeordnet; damit werden die Mädchen auch in dieser Hinsicht den Knaben gleichgestellt.

Zu Absatz 2. Der Beginn und das Ende des Schuljahres ist nicht mehr von den unregelmäßigen kirchlichen Feiertagen abhängig. Eine Schulprüfung am Ende des Schuljahres findet nicht mehr statt. Nach der Verordnung des Kultusministeriums vom 8. April 1919 (Verordnungsblatt 1919, S. 112) sollen in den Oberklassen der Schulen Berufsberatungen erfolgen. Die Beteiligung oder Nichtbeteiligung am Konfirmandenunterricht hat auf die Entlassung aus der Schule keinen Einfluß. (Siehe auch Seite 8.)

Zu Absatz 3. Es handelt sich hier nur um besondere Ausnahmefälle, die beim § 6 erwähnt werden.

Zu Absatz 4. Die Fortbildungsschulen erfreuten sich bei dem früheren konservativen Kultusministerium keiner sonderlichen Unterstützung. Die Industrie brauchte aber beruflich gut vorgebildete Arbeitskräfte. So entstanden die gewerblichen Fortbildungs- und die beruflichen Fachschulen, deren Zahl in Sachsen etwa 500 beträgt und an denen etwa 34 000 — gleich einem Drittel aller Lehrlinge — unterrichtet werden. Die Fachschulen suchten und fanden bei dem Ministerium des Innern nach der Trennung beim Wirtschaftsministerium Unterstützung. Gegen 300 derartiger Schulen erhalten vom Staate Unterstützung. Diese Teilung der Fortbildungsschulaufsicht soll beseitigt werden; alle Schulen sollen dem Kultusministerium unterstellt werden. Verhandlungen hierüber sind im Gange.

Das Wirtschaftsministerium erhob gegen die Regelung des Fortbildungsschulwesens durch das Uebergangsgesetz für das Schulwesen Einspruch, weil es befürchtete, daß die in der Vorlage vorgeschlagene Aenderung über die Befreiung von der Fortbildungsschule in § 3, Absatz 4 bis 6, die Ausdehnung der Unterrichtsdauer in § 7, Absatz 2 auf 12 Stunden und die Festsetzung der Schulgeldfreiheit in § 5, Absatz 1 die schwersten Nachteile für die gewerblichen Fach- und Gewerbeschulen bringen werde. Viele Schulen könnten dann ohne Schulgeld nicht mehr bestehen.

Dem wurde entgegengehalten, daß kleine gewerbliche Fachschulen kein Vorzei- sein, sondern daß die einheitliche Fortbildungsschule das Erstrebenswerte sei. Das Kultusministerium erstrebe die sachliche Berufsgliederung der Fortbildungsschule, die theoretische Belehrung der Lehrlinge, bei denen jedoch die sachliche Ausbildung in den Werkstätten die Hauptsache bleibe, könne auch in der Fortbildungsschule geleistet werden. Der Bestand der Fachschulen sei durch das Gesetz nicht gefährdet, die Fachschulen hätten ihre Leistungen nur den im Uebergangsgesetz geforderten Leistungen anzupassen. Der Erhebung von Schulgeld für besondere Leistungen der Fachschulen stände nichts im Wege. Darauf wurde im Gesetz schärfer hervor- gehoben, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung vom Besuche der Fort- bildungsschulen eintreten soll, wenn Schüler gewerbliche Lehranstalten (Absatz 4, Ziffer 2) oder gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungs- schulen (Absatz 4, Ziffer 3) besuchen.

Zu Absatz 5 wird in der Begründung ausgeführt: Die Entschließung auf Besuche um Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule, die nach § 14, Absatz 7 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 dem Schulvorstand zusteht, wird zur Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit in der Behandlung solcher Besuche dem Bezirksschulamt übertragen.

Zu Absatz 6 wird in der Begründung ausgeführt: Eine Einschränkung der Bestimmungen über die Befreiung vom Fortbildungsschulunterricht erscheint um der körperlichen und beruflichen Ausbildung willen und aus sozialen Gründen geboten. Bei der Verschiedenheit der Fortbildungsschuleinrichtungen möchte es aber den Schulvorständen überlassen werden, über die Heranziehung zum Fach- unterricht nähere Bestimmungen in der Ortschulordnung zu treffen.

Die vorgesehenen Jugendpflegeveranstaltungen sollen, wie im Gesetz- gebungsausschuß ausdrücklich festgestellt wurde, nicht im militärischen oder nationalistischen Geiste betrieben werden.

Vom Turnunterricht der Fortbildungsschulen sind die Schüler der gewerblichen Lehranstalten, der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen nicht befreit. Nach § 7, Absatz 4 kann aber der Turnunterricht in die Abendstunden verlegt werden, und es kann derselbe Turnvereinen übertragen werden. Durch Verordnung des Kultusministeriums vom 3. Februar 1919 (Verordnungsblatt 1919, Seite 35) sind die Bestimmungen vom 30. Dezember 1916 und 8. April 1918 über Beurlaubung von Fortbildungsschülern zur Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe und des Eisenbahnbetriebes aufgehoben worden.

Zu Absatz 7 und 8 führt die Begründung der Vorlage aus: Von großer Bedeutung für die Volkswohlfahrt ist die Fürsorge für die Erziehung und Bildung der vor- und nachschulpflichtigen Jugend. Zur Lösung dieser noch nicht genügend gewürdigten Aufgabe wird es wesentlich beitragen, wenn sie von der Schulgemeinde in ihren Pflichtenkreis aufgenommen wird. Die Entwicklung des Kindergartenswesens hat in Sachsen mit der Entwicklung der Schule nicht Schritt gehalten. Soll der Kindergarten im Rahmen des gesamten Bildungswesens die Stellung erhalten, die ihm gebührt, so muß er in Verbindung mit der Schule gebracht werden.

Der Absatz 8 überläßt es den Gemeinden, dort, wo ein Bedürfnis vorliegt, Kindergärten zu errichten. Es wurde angeregt, die Errichtung von Kindergärten den Gemeinden zur Pflicht zu machen und sie mit der Schule zu verbinden. Damit würden die Kinderbewahranstalten, denender Arme- Leute- Geruch anhaftet, verschwinden und in den Kindergärten das Erziehliche in den Vordergrund treten. Dem Arbeitsunterricht der Volksschule würde damit vorgearbeitet werden. Der Anregung wurde nicht stattgegeben, weil für viele Gemeinden angeblich hierfür kein Bedürfnis vorhanden sei, den Gemeinden keine genügenden Geldmittel zur Verfügung ständen, vielfach Kindergärten von Privaten errichtet worden seien und die Angelegenheit in einem Uebergangsgesetz nicht allgemein geregelt werden könne.

Vergleiche § 5 u. 6 der Ausführungsverordnung.

Zu Absatz 9. Es wurde anerkannt, daß sittlich verwahrloste Kinder vom Schulunterricht auszuschalten sind. Der Begriff „sittliche Verwahrlosung“ soll aber nicht eng aufgefaßt werden, nicht jede Verfehlung dazu gestempelt werden. Sie soll auch kein Brandmal dem Kinde dauernd anheften, sondern es soll der Weg geebnet werden, das sich bessernde Kind wieder der Schule zuzuführen. Besserungsfähige Kinder dürfen nicht ohne weiteres der Fürsorgeerziehung übergeben werden; die Eltern müßten das Recht haben, ihre Kinder, wenn Besserung eingetreten sei, zurückzufordern.

Die Vorlage sah vor, daß, wenn keine Fürsorgeerziehung angeordnet wird, die Erziehungspflichtigen (Eltern) für entsprechenden Unterricht anderweitig zu sorgen haben. Diese Vorschrift wurde als im Widerspruch mit der Schulgeldfreiheit stehend bezeichnet. Vielfach seien es gerade die Kinder sozial tiefstehender Eltern, die in der Familie keine Förderung fänden und dadurch verwahrlosen. Diesen armen Eltern die Kosten der Erziehung aufzubürden, sei sozial verfehlt und nicht zu rechtfertigen. Andererseits wurde hervorgehoben, daß sozial günstig gestellte Eltern für ihre sittlich verwahrlosten Kinder aufkommen müßten. Schließlich wurde der Satz so gefaßt: „Wird keine Fürsorgeerziehung angeordnet, so ist für entsprechenden Unterricht anderweitig zu sorgen.“ Dadurch kommt zum Ausdruck, daß bei Unbemittelten die Gemeinde für den anderweitigen Unterricht zu sorgen hat.

Zu Absatz 11. Die seitherige Vorschrift über die Verlängerung der Schulpflicht wird wesentlich gemildert. Die Entschliezung auf den Einspruch der Erziehungsberechtigten gegen die Anordnung verlängerter Schulpflicht, die seither der obersten Schulbehörde zustand, wird dem Bezirksschulrat überlassen.

Zu Absatz 12. Während bisher die Genehmigung des Bezirksschulrats zum Besuch einer Nachbarschule nur erforderlich war, wenn es sich um den Besuch einer einfachen Volksschule handelte, soll nunmehr nach Einführung der allgemeinen Volksschule der Besuch gleichartiger Nachbarschulen von dieser Genehmigung abhängig gemacht werden. Schulen und Schulabteilungen mit den Einrichtungen der seitherigen mittleren Volksschule gelten als gleichwertig in ihren Bildungszielen.

Besteht innerhalb der allgemeinen Volksschule neben einer Abteilung mit den Zielen der feitherigen mittleren Volksschule eine Abteilung mit höheren Bildungszielen, so kann diese Abteilung mit Zustimmung des Schulvorstandes von auswärtigen Schülern besucht werden, wenn die Schule des Wohnortes keine solche Abteilung hat.

Vergleiche § 7 der Ausführungsverordnung.

§ 4.

Allgemeine Volksschule.

(¹) Die Volksschulen sind als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirks ohne Unterschied des Vermögens und der Religion einzurichten. Den Religionsgesellschaften können auf Antrag Räume der öffentlichen Volksschule zur Erteilung des Religionsunterrichts zur Verfügung gestellt werden. Die Entschädigung für den dadurch entstehenden Aufwand der Schule ist durch Ortsgesetz oder besondere Vereinbarung zu regeln.

(²) Die Bewohner des Schulbezirks ohne Unterschied der Religion bilden die Schulgemeinde.

(³) Wo es die Verhältnisse gestatten, sollen die Kinder wöchentlich im dritten Schuljahre wenigstens 20 Unterrichtsstunden, im vierten Schuljahre wenigstens 22, vom fünften Schuljahre an die Knaben wenigstens 26 (ausschließlich Turnunterricht), die Mädchen wenigstens 24 (ausschließlich Handarbeits-, Turn-, Haushaltungs- und Kochunterricht) erhalten.

(⁴) In rein wendischen und in gemischtsprachigen Schulen ist die feitherige gesetzliche Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für das dritte und vierte Schuljahr um mindestens 2, vom fünften Schuljahr ab um mindestens 3 zu erhöhen.

(⁵) Innerhalb der allgemeinen Volksschule können Abteilungen mit verschiedenen Bildungszielen errichtet werden. Die Verteilung der Schüler auf die Abteilungen geschieht lediglich mit Rücksicht auf Begabung und Leistungen.

(⁶) Der Lehrgang höherer Abteilungen kann sich auf ein neuntes und zehntes Schuljahr erstrecken.

(⁷) Die Klassen der allgemeinen Volksschule sind nach Altersstufen zu ordnen. Für die Versetzung in eine höhere Klasse entscheidet nur die Reife. Die schulpflichtigen Kinder sind bei der ersten Ausnahme in die Schule in Anfängerklassen einzureihen.

(⁸) Nebeneinander bestehende und aufeinanderfolgende Schulklassen dürfen nicht zusammengelegt werden, wenn die Schülerzahl dadurch über 50 steigen würde. Die Bildung zweiklassiger Schulen durch Zusammenlegen von Klassen ist unzulässig, solange die Gesamtzahl der Schüler nicht unter 80 herabfällt.

(⁹) Wo es die Verhältnisse gestatten, sind den Klassen der allgemeinen Volksschule nicht mehr als 40 Schüler zuzuweisen. Für Hilfs- und Schulklassen ist die Schülerzahl entsprechend abzumindern.

Zu Absatz 1. Die Vorschrift wiederholt der § 2 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und des öffentlichen Unterrichts vom 12. Dezember 1918. Damit ist die

allgemeine Volksschule eingeführt, eine Schranke des Vermögens und der Religion gibt es nicht mehr. Von der Deutschnationalen Volkspartei (Abg. Dr. Rendtorff) wurde beantragt:

Wo besondere Bedürfnisse dafür bestehen, können Schulen konfessioneller Minderheiten als allgemeine Volksschulen bis auf weiteres bestehen bleiben.

Der Antrag wurde abgelehnt. Das in Weimar abgeschlossene Schulkompromiß will daselbe erreichen (siehe Seite 23), hat aber, wie dort dargelegt worden ist, für Sachsen keine Wirkung.

Nach § 18, Absatz 2 sind die Bestimmungen des § 4, Absatz 1 bis 1. April 1923 durchzuführen. Da mit dem 1. April 1919 die allgemeine Volksschule eingeführt wurde, die bestehenden Volksschulen mit verschiedenen Bildungszielen (Bürger-schulen, höhere Bürger-schulen usw.) aber in ihren alten Klassenbeständen weiterbe- stehen bleiben, so geschieht der Abbau derart, daß neue Schüler in diesen Schulen nicht aufgenommen werden, die vorhandenen Schüler aber mit jedem Schuljahr auf- rücken. Die Neuaufnahme von Schülern erfolgt nur in der allgemeinen Volksschule, und diese muß in vier Jahren durchgeführt sein.

Von anderer Seite wurde verlangt, die allgemeine Volksschule erst in sechs Jahren durchzuführen. Das wurde abgelehnt, weil dadurch der Aufstieg der Schüler in eine höhere Schule erschwert würde und sie dann zuviel nachholen müßten. Dies läge nicht im Interesse der Schüler.

Der Abg. der Deutschnationalen Volkspartei, Dr. Rendtorff, beantragte:

Den Religionsgesellschaften, deren Bekenntnis den bisher in den Volksschulen erteilten Religionsunterricht bestimmte, ist zur Er- teilung des Religionsunterrichts in den Räumen der öffentlichen Volksschulen und in einer zum Unterricht geeigneten Zeit auf Antrag Gelegenheit zu gewähren.

Der Antrag wurde in der Form abgelehnt. Man war bereit, den Religions- gemeinschaften Räume der Volksschulen zur Verfügung zu stellen, aber nicht, wie es der Antragsteller wollte, einzelnen Religionsgemeinschaften, sondern allen Religionsgemeinschaften, die darum ersuchen.

Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen durch die Religions- gemeinschaften soll sich auch nicht an den ordentlichen Lehrplan oder an die Schul- stunden anschließen, sondern er soll außerhalb dieser Zeit, etwa an schulfreien Nachmittagen erteilt werden. Deshalb erhielt der Satz 2 im Absatz 1 die Fassung des Gesetzes.

In einzelnen Gemeinden sind den Religionsgemeinschaften schon früher auf Kosten der Gemeinde eigene Unterrichts-räume zur Verfügung gestellt, aber zu anderen Zwecken verwendet worden. Hier kann nun die Gemeinde nachprüfen, ob einem Antrage auf Ueberlassung von Schulräumen in einem solchen Falle stattzugeben ist.

Für den durch die Benutzung der Schulräume entstehenden Aufwand, Be- leuchtung, Heizung, Reinigung, ist von den Religionsgemeinschaften eine Entschädigung zu zahlen.

Zu Absatz 2. In § 8 der Ausführungsverordnung zum Uebergangsgesetz wird hervorgehoben, daß für die Vereinigung der seitherigen Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit mit den Schulgemeinden des Bekenntnisses der Mehr- heit die Bestimmungen in §§ 4, 6 und 7 der mit Gesetzeskraft am 12. Dezember 1918 erlassenen Verordnung des Ministeriums des Kultus und des öffentlichen Unter- richts gelten.

Diese Bestimmungen lauten:

§ 4. 1. Die Bewohner des Schulbezirks ohne Unterschied der Religion bilden die Schulgemeinde.

2. Wegen Vereinigung der seitherigen Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit mit den Schulgemeinden des Bekenntnisses der Mehrheit haben sich die beiderseitigen Schulgemeindevvertretungen auseinanderzusetzen. Die Ver- handlungen leitet die Bezirkschulinspektion, soweit nicht die oberste Schulbehörde dafür besonderen Auftrag erteilt. Die getroffenen Vereinbarungen sind der

obersten Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet diese Behörde.

3. Den Lehrern an den Volks- und Fortbildungsschulen der beteiligten Gemeinden sind die in ihren Anstellungsverhältnissen begründeten Rechte zu wahren.

4. Für die vereinigten Schulgemeinden sind neue Schulvorstände (Schul-ausschüsse) zu bilden.

§ 6. Die fortlaufenden Staatsbeihilfen auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1914 (GVB. S. 120) werden den Schulgemeinden bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung in dem höchsten Jahresbetrage gewährt, den sie innerhalb der Jahre 1914 bis 1918 erhalten haben.

§ 7. 1. Vorstehende Bestimmungen treten mit Beginn des Schuljahres 1919/20 in Kraft.

2. Wo die Durchführung der Bestimmungen in § 4, Absatz 2 bis dahin ganz besonderen Schwierigkeiten begegnet, behält sich die oberste Schulbehörde die Bewilligung einer Nachfrist vor.

Zu Absatz 3 führt die Begründung der Vorlage an:

Die Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl ist für den Staat von der größten Bedeutung. Denn die Grundlage des Volksstaates ist die Erziehung aller Staatsbürger zur höchsten Leistungsfähigkeit und zur vollen sittlichen Verantwortlichkeit. Daraus ergibt sich als wichtigste Aufgabe des Staates die Hebung der Gesamtvolksebildung. Er muß dafür Sorge tragen, daß auch die große Zahl derer, die keine höhere Schule besuchen, als brauchbare Glieder der Kultur-gesellschaft aus der allgemeinen Volksschule hervorgehen, daß auch sie den erhöhten Anforderungen der Zeit gerecht werden.

Zu Absatz 4 vergleiche § 9 der Ausführungsverordnung.

Zu Absatz 5 führt die Begründung der Vorlage an:

Die Unterstufe der allgemeinen Volksschule, auf die sich die höheren Abteilungen aufbauen, soll mindestens vier Schuljahre umfassen. Endgültige Bestimmungen über den Aufbau dieser Schule können aber erst im Zusammenhange mit der Neuordnung der höheren Schulen getroffen werden. Darüber, ob und in welcher Weise auch auf der Grundstufe durch besondere Einrichtungen den Unterschieden in der Begabung und in den Leistungen der Schüler Rechnung getragen werden kann, müssen noch Erfahrungen gesammelt werden.

Vergleiche § 9 der Ausführungsverordnung, ebenso zu Absatz 6.

Zu Absatz 7. Es soll durch die Ordnung der Klassen nach dem Alter verhindert werden, daß wohlhabende Eltern Kinder im vorschulpflichtigen Alter für den Eintritt in eine höhere Klasse vorbereiten und dann bei Eintritt der Schulpflicht sie für eine solche Klasse anmelden.

Vergleiche § 9 der Ausführungsverordnung.

Zu Absatz 8. Das Volksschulgesetz von 1873 bestimmte im § 12:

Die einfache Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen geschiedenen Klassen in den in § 2 aufgeführten Lehrfächern.

Die Schülerzahl einer Klasse darf **60** nicht übersteigen, und einem Lehrer sollen nicht mehr als **120** Kinder zum Unterricht zugewiesen werden.

Nach § 13 des Volksschulgesetzes sollte die Schülerzahl einer Klasse der mittleren Volksschule nicht über **50**, die einer höheren Volksschule nicht über **40** steigen.

Die Ausführungsverordnung zum Schulgesetz von 1873 schrieb im § 25 vor:

Die Normalzahl von 60 und resp. 120 Kindern kann ausnahmsweise dann überschritten werden, wenn sich erwarten läßt, daß das Anwachsen der Kinderzahl nur ein vorübergehendes ist und ein Herabgehen der Normalzahl bald wieder eintreten wird.

Eine so große Schülerzahl bietet keine Gewähr für einen pädagogischen Erfolg. Erfolgreicher Unterricht setzt voraus, daß der Lehrer die individuelle Anlage des einzelnen Schülers ermittelt und den Unterricht dem einzelnen Individuum anpaßt. Das ist aber bei 40 bis 60 Schülern in einer Klasse unmöglich. Noch schwieriger gestaltet sich der Unterricht, wenn ein Lehrer 120 Kinder, wenn auch in verschiedenen Klassen, unterrichten muß.

Hier greift die Neuordnung ein und schreibt im Absatz 9 vor, daß, wo es die Verhältnisse gestatten, den Klassen der allgemeinen Volksschule nicht mehr als 40 Schüler zuzuweisen sind. Auch diese Schülerzahl ist noch zu hoch. Es wird Aufgabe des neuen Schulgesetzes sein, hier Wandel zu schaffen. Anregungen auf weitere Herabsetzung der Schülerzahl wurden beim Uebergangsgesetz nicht beachtet.

Die Begründung der Gesetzesvorlage führt zu Absatz 8 aus:

Der (durch den Krieg verursachte) Rückgang der Schülerzahl bietet die Möglichkeit einer Herabsetzung der Klassenstärke, und in den Fällen, in denen Klassen wegen allzu geringer Besetzung eingezogen werden, auch die Möglichkeit eines Ausbaues der Schule gemäß § 4, Abs. 3 des Entwurfs. Unter allen Umständen möchte verhindert werden, daß man in ihrem Schülerbestand zurückgegangene Klassen durch Zusammenlegung überfüllt. Diesem Zwecke dient die Bestimmung in § 4, Abs. 8 des Entwurfs, die eine allmähliche Herabsetzung der bisherigen gesetzlichen Höchstzahl der Schüler einer Klasse auf 50 herbeiführen soll. Die zweiklassige Schule bedarf wegen der Schwierigkeiten, die mit der gemeinsamen Unterweisung von vier Jahrgängen verbunden sind, einer Herabminderung der Klassenstärken mehr als jede andere Schulform.

Bestehen in einer einfachen Volksschule drei Klassen und ist die Schülerzahl auf insgesamt 80 bis 90 herabgesunken, dann darf die Schülerzahl nicht auf zwei Klassen vereinigt werden, sondern es müssen die drei Klassen bestehenbleiben, aber es ist die Schülerzahl der einzelnen Klasse zu vermindern.

Sobald aber an einer einfachen Volksschule die Schülerzahl 80 übersteigt, dann muß eine neue Lehrkraft eingeführt und die Klassenzahl erhöht werden.

Vergleiche auch zu Absatz 8 und 9 den § 10 der Ausführungsverordnung. Hiernach ist bei Zusammenlegung schwachbesetzter Klassen die Zahl der Unterrichtsstunden zu erhöhen.

Den Hilfschulklassen sind in der Regel nicht mehr als 15 Schüler zuzuweisen.

§ 5.

Schulgeld.

(1) Für die zum Besuche der Ortschule verpflichteten Volks- und Fortbildungsschüler darf kein Schulgeld erhoben werden.

(2) Für Schüler, die von auswärts die Ortschule besuchen (§ 3, Abs. 12), kann durch die Ortschaftsordnung ein Fremdenschulgeld festgesetzt werden, das jedoch den Betrag des im Durchschnitt der letzten 3 Jahre auf einen Schüler der Ortschule entfallenden Aufwands nicht überschreiten darf.

Zu Absatz 2. Als Folge des Wegfalls des Schulgeldes nach Absatz 1 war von Abgeordneten der U. S. B. die Streichung des Absatzes 2 beantragt worden. Es wurde hervorgehoben, daß in kleinen Gemeinden die Leistung der Schule nicht den Anforderungen begabter Schüler gerecht werde und der Besuch der besser ausgebauten Schulen größerer Gemeinden oder Städte erleichtert werden müsse. Nun müßten zwar die Gemeinden noch die Schullasten tragen, es könnte aber vorgeschrieben werden, daß die Gemeinde, aus der Kinder Schulen größerer Gemeinden besuchen, von ihren für die Schule aufgebrauchten Mitteln einen Teil an die großen Gemeinden abzugeben habe. Das wurde als undurchführbar und ungerecht zurückgewiesen. Der Aufwand für die Schulen der einzelnen Gemeinden sei nach Anlage

und Ausbau der Schule sehr verschieden. Die Großstädte seien bemüht, die Volksschule auszubauen. Das hat jetzt schon zur Folge, daß eine große Zahl Kinder aus den umliegenden Gemeinden der Großstadtschule zuströmen. Der Zustrom würde sich noch vermehren. Diese Kinder aber ohne Schulgeld aufzunehmen, sei eine unbillige Zumutung für die Städte, würde auch nur den Bessersituierten zugute kommen. Die Ueberweisung eines anteiligen Betrages des Schulaufwandes einer kleinen Gemeinde an die Stadt sei kein Ausgleich für den erheblichen Aufwand der Städte für die Schule. Der Antrag wurde abgelehnt.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß die Vorschrift nicht landfreundlich wirke. Landfreundlich werde die Schule nur wirken, wenn sie auch auf dem Lande ausgebaut und der Stadtschule gleichgestellt würde, und den Landschulen auch Abteilungen mit höheren Zielen angegliedert würden, Lern- und Lehrmittel unentgeltlich gewährt würden. Die Vorschrift, daß das Schulgeld nach dem durchschnittlichen Aufwand für einen Schüler der Ortschule bemessen werden solle, sei unklar. Würde der gesamte Ortsaufwand der Gemeinde für die Schule, Amortisation, Unterhaltung der Schulgebäude, Lehrkräfte zugrunde gelegt, dann würde das Schulgeld für einen ortsfremden Schüler 200 Mark und mehr betragen. Ein solches Schulgeld aber können arme Leute nicht aufwenden, zumal es nicht bei den Ausgaben für das Schulgeld bleibt. Unklar sei ferner, ob nur der vom Orte gemachte Schulaufwand oder der gesamte Schulaufwand (einschließlich Staatszuschuß) durch das Fremdenschulgeld anteilig zu decken sei.

Von Vertretern der Regierung wurde hervorgehoben, daß es sich nur um den Ortsaufwand der Schule handle, nach dem das Fremdenschulgeld zu bemessen sei. Der hohe Betrag von 200 Mark könne nur ein Ausnahmefall sein. Nach Auffassung des Ministers Buck könne das Schulgeld höchstens 30 Mark betragen. Eine Durchbrechung der Schulgeldfreiheit sei die Vorschrift nicht, weil die Schulgemeinde des Nachbarortes die lokalen Kosten nicht mit für die Kinder der Nachbargemeinde aufzubringen braucht.

Die Vorschrift des § 5 weist nach, daß die Schule nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern des Staates sein muß, und wie dringlich es ist, wollen wir zur allgemeinen Volksschule und Einheitschule kommen, daß durch das Schulgesetz die Schule von Staats wegen einheitlich aufgebaut werden muß.

§ 6.

Privatschulen und Privatunterricht.

(¹) Zur Errichtung von Privatschulen für solche Kinder, die nach ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit unbedenklich am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, soll künftig in der Regel keine Genehmigung erteilt werden.

(²) An den bestehenden Privatschulen dürfen keine neuen Klassenzüge gebildet werden.

(³) Privatunterricht im Sinne von § 15, Absatz 1, Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 ist nur insoweit zulässig, als es sich um Hausunterricht für Kinder einer einzelnen Familie handelt. Zur Teilnahme nicht zur Familie gehöriger Kinder an solchem Unterricht bedarf es der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

In der Begründung zur Gesetzesvorlage wurde zu § 6 ausgeführt:

Der namentlich von kirchlicher Seite erhobene Anspruch auf das Recht zur Errichtung konfessioneller Privatschulen kann nicht anerkannt werden, weil die Entwicklung eines besonderen kirchlichen Schulwesens neben der allgemeinen Volksschule dem Staatsinteresse zuwiderlaufen würde.

Soweit die bestehenden Privatschulen Standeschulen sind, haben sie keine Daseinsberechtigung, und das Ministerium wird — unter Vermeidung von Härten —

die allmähliche Beseitigung solcher Schulen im Auge behalten. Dagegen wird ein Bedürfnis zur Haltung von Privatschulen für solche Kinder, die sich nach ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit nicht zum Besuche der allgemeinen Volksschule eignen, so lange anerkannt werden müssen, als die staatlichen und die gemeindlichen Einrichtungen für den Unterricht derartiger Kinder nicht ausreichen. Auch die freien Schulen, die sich die Verwirklichung neuer Erziehungsgedanken zur Aufgabe machen, sind nicht zu verwerfen. Es dürfte deshalb zur Verhütung von Auswüchsen des Privatschulwesens ausreichend sein, wenn bestimmt wird, daß zur Errichtung von Privatschulen in der Regel keine Genehmigung erteilt werden soll. Die Uebernahme einer Privatschule durch einen neuen Unternehmer und Leiter wird der Errichtung gleichgeachtet.

Unvereinbar mit den Grundsätzen der allgemeinen Volksschule ist die Einrichtung sogenannter Familienzirkel. Hausunterricht soll deshalb nur insoweit zulässig sein, als es sich um den Unterricht von Kindern einzelner Familien handelt.

Von den Sozialdemokraten wurde verlangt, grundsätzlich keine Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen zu erteilen, weil dadurch der Plan, zur Einheitschule zu kommen, durchbrochen werde.

Von den Abgeordneten der U. S. P. wurde der Antrag gestellt:

Zur Errichtung von neuen Privatschulen wird keine Genehmigung mehr erteilt. An den bestehenden Privatschulen dürfen keine neuen Klassenzüge gebildet werden. Privatschulunterricht im Sinne von § 15, Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 ist nicht mehr zulässig.

Nach dem Erlaß der Verordnung vom 12. Dezember 1918, welche die Einführung der allgemeinen Volksschule für 1. April 1919 vorsah, fanden die Privatschulen großen Zulauf, neue Klassen wurden gebildet. Familien warben Lehrer, um ihre Kinder gemeinsam zu unterrichten. Alles das geschah aus Furcht vor der Berührung mit der Armut. Die Flucht der Besitzenden vor der allgemeinen Volksschule war allgemein. Dem begegnet das Verbot bzw. die Einschränkung der Privatschulen.

Von der Deutschnationalen Volkspartei dagegen wurde versucht, die Privatschulen für die Religionsgemeinschaften zu retten. Dasselbe Bestreben, wie in der Nationalversammlung das Zentrum betätigte. Der Abgeordnete Dr. Rendtorff stellte den Antrag:

Die Errichtung von Privatschulen ist im bisherigen Umfang freizulassen und darf insbesondere den Religionsgemeinschaften nicht verwehrt werden. Sie dürfen aber in ihrem inneren Aufbau hinter den öffentlichen Schulen nicht zurückbleiben.

Die Regierungsvertreter erklärten, daß die Einschränkung der Privatschulen im § 6 genüge, es müsse aber dem Ministerium freigelassen werden, wo besondere Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, Privatschulen und privaten Schulunterricht zuzulassen.

Demnach wurden alle Anträge abgelehnt.

Zu Absatz 3 vergleiche § 11 der Ausführungsverordnung.

§ 7.

Allgemeine Mädchenfortbildungsschule.

(¹) Für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen sind Fortbildungsschulen einzurichten.

(²) Der Unterricht ist wöchentlich mindestens in 3 Stunden zu erteilen und kann durch die Ortschulordnung auf 12 Stunden wöchentlich ausgedehnt werden.

(³) In ländlichen Schulgemeinden kann der Unterricht durch die Ortschulordnung auf eine Jahreszeit beschränkt werden, muß sich aber

solchenfalls auf mindestens 120 Stunden jährlich erstrecken. Werden für die Schülerinnen besondere Haushaltungs- und Kochlehrgänge veranstaltet, so können die Stunden dieser Lehrgänge in die Zahl der Unterrichtsstunden eingerechnet werden.

(⁴) Der Unterricht findet nur werktags in der Zeit von früh 7 bis abends 7 Uhr statt. Turnunterricht kann auch in den Abendstunden erteilt werden.

(⁵) Die Zahl der Schülerinnen einer Klasse soll 30 nicht übersteigen.

(⁶) Die Bestimmungen in Absatz 2, 4 und 5 gelten auch für Knabenfortbildungsschulen.

Zu Absatz 1. Damit ist der Fortbildungsschulunterricht auf die Mädchen ausgedehnt. Die Regierungsvorlage führt hierzu in der Begründung aus:

Für die Einführung der Mädchenfortbildungsschule ist mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, die der Errichtung solcher Schulen in ländlichen Schulgemeinden entgegenstehen, und besonders im Hinblick auf den Mangel an geeigneten Lehrkräften eine vierjährige Frist nachgelassen.

Berleihe § 18, Absatz 2. Sie müssen bis 1. April 1923 durchgeführt sein. Die Regierung hofft, daß überall dort, wo die erforderlichen Einrichtungen schon jetzt getroffen werden können, die Mädchenfortbildungsschule bereits Ostern 1920 ins Leben gerufen wird; sei doch die Zahl dieser Schulen schon jetzt in erfreulichem Wachstum begriffen.

Nach § 12 der Ausführungsverordnung sind in gegliederten Mädchenfortbildungsschulen die Klassen nach Berufen oder nach Berufsgruppen einzuteilen.

Zu Absatz 2. Die Ausdehnung der Stundenzahl auf 12 Stunden für die Woche wurde von den Vertretern des Wirtschaftsministeriums scharf angegriffen. Sie befürchteten dadurch eine Beeinträchtigung der Fach-, namentlich der Innungsschulen; Vertreter der Deutschnationalen Volkspartei eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Schulen. Alle Einwände wurden zurückgewiesen.

Dagegen führte die Regierungsvorlage in der Begründung hierzu aus:

Für die Entwicklung der Fortbildungsschule ist es nachteilig gewesen, daß sie auf höchstens sechs wöchentliche Unterrichtsstunden beschränkt war. Ein Bedürfnis, über diese Grenze hinauszugehen, ist in größeren Schulgemeinden schon längst hervorgetreten. Der Entwurf ermöglicht die Ausdehnung des Unterrichts bis zu zwölf wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Die Erhöhung der wöchentlichen Mindeststundenzahl auf drei macht es möglich, den Turnunterricht als verbindliches Lehrfach in der Fortbildungsschule einzuführen, womit einer alten Forderung der Freunde der Fortbildungsschule und der Jugendpflege entsprochen wird.

Bei der Beratung erklärte der Regierungsvertreter, daß auch Leibesübungen zwingender Gegenstand des Schulunterrichts sein soll.

Zu Absatz 3. In der Landwirtschaft ist der Unterricht der Fortbildungsschule in den Sommermonaten schwer durchzuführen. Die Ausführungsverordnung § 12, Absatz 2 sieht vor, daß dann der Fortbildungsschulunterricht auf acht nacheinanderfolgende Monate zuzulassen sei. Deshalb ist im Gesetz die Höchststundenzahl für das Jahr vorgesehen.

Zu Absatz 4. Von der Mehrheit der Volkskammer war verlangt worden, daß der Fortbildungsschulunterricht am Sonntag wegfallende, daß er nur werktags in den Morgenstunden erteilt werde. Demgegenüber führte die Begründung der Regierungsvorlage aus:

Dem in der Volkskammer ausgesprochenen Wunsche, daß der Fortbildungsschulunterricht innerhalb der achtkündigen Arbeitszeit erteilt werden möchte, kann wegen entgegenstehender reichsgesetzlicher Bestimmungen nicht entsprochen werden.

Die Vorlage sah vor, daß im Sommerhalbjahr nach 8 Uhr abends, im Winterhalbjahr nach 7 Uhr abends kein Unterricht mehr gehalten werden darf. Demgegenüber beantragten Abgeordnete der U. S. P., den Fortbildungsschulunterricht in die Stunden der Arbeitszeit zu verlegen. Von der Regierung wurde entgegengehalten, daß das nicht angängig sei, so wünschenswert es sei, daß die Schüler frisch am Unterricht teilnehmen würden. Einmal sei die Arbeitszeit verschieden, reiche bei den Bäckern z. B. bis in die Abendstunden, dann aber mangle es dort, wo nicht besondere Fortbildungsschulen beständen, an Lehrern, in den Frühstunden den Unterricht zu erteilen. Der Antrag wurde dennoch angenommen, in der zweiten Lesung aber dahin verändert, daß der Unterricht werktags in der Zeit von früh 7 Uhr bis abends 7 Uhr stattfinden muß.

Die Verlegung des Turnunterrichts auf die Abendstunden ist vorgesehen, um die Erteilung desselben den Turnvereinen übertragen zu können. Auch dieser Unterricht ist Pflichtunterricht.

§ 8.

Schulverbände.

(1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben dürfen sich Schulgemeinden zu Schulverbänden vereinigen.

(2) Auf Schulverbände sind die Bestimmungen in §§ 2, 5 bis 7, 9, 10, 12, 22 und 27 des Gesetzes über die Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 entsprechend anzuwenden; jedoch tritt an Stelle der Amtshauptmannschaft das Bezirksschulamt, an Stelle der Kreishauptmannschaft und des Ministeriums des Innern die oberste Schulbehörde. Die Rechtsverhältnisse des Schulverbands sind durch eine Verbandschulordnung zu regeln. An Stelle der in §§ 6 und 7, Absatz 2 des Gesetzes über die Gemeindeverbände bezeichneten Vorschriften gelten die entsprechenden Vorschriften der Schulgesetze.

(3) Die Aufsicht über den Schulverband steht dem Bezirksschulamt zu. Unterstehen die Verbandschulgemeinden verschiedenen Bezirksschulämtern, so bestimmt die oberste Schulbehörde das Bezirksschulamt, das die Aufsicht zu führen hat.

(4) Der Schulverband wird durch einen Verbandschulvorstand vertreten. Die Mitglieder werden durch die einzelnen Schulvorstände aus ihrer Mitte gewählt.

(5) Wenn Schulgemeinden zur Unterhaltung eines leistungsfähigen Schulwesens oder zur Erfüllung einzelner ihnen obliegender Aufgaben unermöglich sind, so kann sie die oberste Schulbehörde, falls eine freiwillige Vereinigung nicht zustande kommt, zur Bildung eines Verbandes oder zum Anschlusse an einen solchen oder zur Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden nach Gehör der Beteiligten anhalten. Kommen die beteiligten Gemeinden innerhalb der ihnen zu stellenden Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann die oberste Schulbehörde das Erforderliche verfügen und, soweit nötig, die Verbandsbeschlüsse erlassen.

Die Begründung der Regierungsvorlage führt hierzu aus:

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Bildung von Schulverbänden ist schon bei Beratung des Schulgesetzentwurfs vom Jahre 1912 von allen Parteien begrüßt worden. Die Einführung der Mädchenfortbildungsschule hat

Veranlassung gegeben, die hauptsächlichsten Bestimmungen jenes Entwurfs über die Schulverbände in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen. Neben anderen Aufgaben wird auch die gemeinschaftliche Unterhaltung von höheren Abteilungen der allgemeinen Volksschule Zweck einer Verbandsbildung sein können.

Vergleiche § 13 der Ausführungsverordnung.

Zu Ublatz 2. Die angezogenen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 lauten:

§ 2. Ueber den Zweck, die Vertretung und die Verwaltung des Verbands, sowie über die Aufbringung der erforderlichen Mittel und die Haftung der Mitglieder ist durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und Guts herrschaften eine Verbandsatzung zu errichten.

Die Verbandsatzung bedarf der Genehmigung

- a) des Ministeriums des Innern (der obersten Schulbehörde), wenn eine Stadt mit revidierter Städteordnung dem Verbands angehört oder die Verbandsmitglieder zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören,
- b) der Amtshauptmannschaft (des Bezirkschulamtes), wenn der Gemeindeverband nur aus Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken besteht, die in ihrem Verwaltungsbezirk liegen,
- c) der Kreishauptmannschaft (der obersten Schulbehörde) in allen übrigen Fällen.

Die gleiche Genehmigung ist für den Beitritt neuer Verbandsmitglieder zu einem bestehenden Verbands erforderlich, sofern dieser Beitritt nicht bereits in der Verbandsatzung vorgegeben und geregelt ist. Indessen ist auch in diesem Falle jeder nachträgliche Beitritt der Aufsichtsbehörde (§ 4) alsbald anzuzeigen.

Die Versagung der Genehmigung sowie die Beanstandung einzelner Bestimmungen ist zu begründen.

§ 5. Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie erlangen die Rechtsfähigkeit durch die Genehmigung der Verbandsatzung, wenn in dieser kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung der Verbandsatzung und ihren wesentlichen Inhalt sowie Abänderungen alsbald in ihrem Amtsblatte auf Kosten des Verbands bekanntzumachen.

§ 6. Ueber die Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten des Verbands bestimmt die Verbandsatzung. Dient der Verbands Aufgaben, deren Erfüllung den Gemeinden gesetzlich obliegt, so bestimmen sich die Rechte der Beamten auf Gehalt und Ruhestandsunterstützung nach den Vorschriften, welche für die Gemeindeunterbeamten in Städten mit revidierter Städteordnung gelten.

§ 7. Der Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten,
2. zur Aufnahme von Schulden, die nicht im Laufe des nächsten Geschäftsjahres getilgt werden.

Für das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zu dem Verbands, seinen Mitgliedern und Organen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Gemeindeaufsicht.

§ 9. Der Austritt oder Ausschluß einzelner Mitglieder bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Verbands, wenn nicht die Verbandsatzung die Voraussetzungen des Ausscheidens regelt und der Austritt oder Ausschluß diesen Voraussetzungen entspricht. Indessen ist in jedem Falle das Ausscheiden eines Mitglieds der Aufsichtsbehörde alsbald anzuzeigen.

Das ausgeschiedene Mitglied haftet dem Verbands gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbands, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe der Verbandsatzung weiter. Die Dauer der Haftung kann in der Verbandsatzung auf bestimmte Zeit beschränkt werden.

Das Ausscheiden einzelner Mitglieder hat die Auflösung des Verbands nur zur Folge, wenn dies in der Verbandsatzung vorgesehen ist oder nach dem Ausscheiden nicht mindestens zwei Mitglieder verbleiben.

§ 10. Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Verbands. Die Genehmigung darf dann nicht verjagt werden, wenn die Verbandsfakung die Voraussetzungen der Auflösung regelt und die Auflösung diesen Voraussetzungen entspricht.

Vor der Auflösung sollen sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes Dritten gegenüber geregelt sein. Soweit dies nach Lage der Verhältnisse im einzelnen Falle nicht möglich ist, haften sämtliche Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands als Gesamtschuldner. Die Verbandsfakung kann die Fakung in anderer Weise regeln.

Die Genehmigung der Auflösung ist von der Aufsichtsbehörde alsbald auf Kosten des Verbands in ihrem Amtsblatte bekanntzumachen.

§ 12. Die Verbandsfakung muß außer den in § 2, Absatz 1 angeführten Gegenständen regeln:

1. den Namen, Umfang und Sitz des Verbands,
2. die Ueberwachung der Geschäftsführung,
3. die Vermögensverhältnisse des Verbands,
4. die Grundsätze für Aufstellung der Jahresrechnung, Bilanz, Inventuraufnahme, Abschreibungen und Rücklagen,
5. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und ihre Anteile am Vermögen, an den Rechten und Pflichten des Verbands, insbesondere ihre Beitragslasten,
6. den Austritt und Ausschluß einzelner Mitglieder,
7. die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung.

§ 22. Der Zusammenschluß sächsischer Gemeinden, Gutsbezirke und Verbände mit Gemeinden, Gutsbezirken und Verbänden anderer deutscher Bundesstaaten zu einem Verbands bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern (der obersten Schulbehörde). Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Die im Falle des Widerrufs eintretenden Rechtsverhältnisse sind beim Zusammenschlusse zu regeln.

§ 27. Das Ministerium des Innern (die oberste Schulbehörde) kann in besonderen Fällen auf Ansuchen von den Bestimmungen dieses Gesetzes befreien.

Zu Absatz 5. Die Vorlage sah vor, daß die oberste Schulbehörde (das Ministerium des öffentlichen Unterrichts) die Vereinigung benachbarter Schulgemeinden zu einer Schulgemeinde oder einem Schulverbände verfügen kann. Das wurde als keine genügende Rechtsgarantie für die Gemeinden angesehen. Darum beschloß der Gesetzesgebungsausschuß, dem § 8 folgenden Zusatz zu geben:

Gegen die Verfügung der obersten Schulbehörde steht den Gemeinden das Rekursrecht an das Gesamtministerium zu.

Von anderer Seite wurde auch das als ungenügend bezeichnet und wurde beantragt, die Entscheidung dem Oberverwaltungsgericht zu übertragen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Schließlich wurde der Absatz 5 in der Gesetzesform beschlossen. Damit ist entschieden, daß weder das Oberverwaltungsgericht noch das Gesamtministerium, sondern ausschließlich das Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts die Entscheidung über die Bildung von Schulverbänden hat. Dem Ministerium ist nur die Volkskammer übergeordnet. Gemeinden, die sich durch den Entscheid des Kultusministeriums beeinträchtigt fühlen, steht das Petitionsrecht an die Volkskammer offen.

Die Bildung von Schulverbänden ist nach Absatz 5 an mehrere Bedingungen geknüpft. Erstens können Schulgemeinden nur mit anderen vereinigt werden, wenn sie „zur Unterhaltung eines leistungsfähigen Schulwesens oder zur Erfüllung einzelner ihnen obliegender Aufgaben unvermögend sind“. Zweitens muß mit den beteiligten Schulgemeinden verhandelt werden, sie müssen „gehört werden“. Drittens muß den Schulgemeinden eine „Frift“ gestellt werden, in der sie aus eigener Entschliesung zur Vereinigung kommen. Erst wenn diese Frift verstrichen ist und es zu keiner Vereinigung kommt, dann kann die oberste

Schulbehörde die Vereinigung „verfügen“, das heißt die Vereinigung zwangsweise anordnen.

Dieser Zwang wird besonders dort notwendig sein, wo Gemeinden, deren Bewohner sich ausschließlich aus Begüterten zusammensetzen, es ablehnen, mit armen umliegenden Gemeinden einen Schulverband zu schaffen.

§ 9.

Schulaufsicht und Schulleitung.

(¹) Die Ortsschulaufsicht wird aufgehoben. Der nächste Vorgesetzte des Lehrers ist der Bezirksschulrat.

(²) Für Schulen mit zwei und mehr ständigen Lehrern ist ein Schulleiter zu bestellen.

(³) Der Schulleiter wird vom Schulvorstand auf drei Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bezirksschulamts. Wiederwahl ist zulässig. Sind mehr als fünf ständige Lehrer an einer Schule angestellt, so hat die Lehrerschaft für das Amt des Schulleiters Vorschläge zu machen.

(⁴) Die Schuldirektoren bleiben für die nächsten drei Jahre, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, in ihren Stellungen als Schulleiter. Mit Ablauf dieser Zeit treten auch für sie die Bestimmungen in Absatz 3 in Kraft.

(⁵) Der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber den Eltern und Erziehungspflichtigen und vermittelst den Verkehr mit den Schulbehörden und dem Schulvorstand. Er trägt Sorge, daß die allgemeinen und die örtlichen Bestimmungen für den äußeren Schulbetrieb eingehalten, die Beschlüsse der Lehrerversammlung durchgeführt und Mängel im äußeren Schulbetriebe abgestellt werden. Beschwerden über Lehrer, die sich nicht durch Verständigung des Lehrers mit dem Beschwerdeführer erledigen, hat er an das Bezirksschulamts abzugeben. Die Hilfslehrer hat er in ihrer Berufstätigkeit zu fördern.

In den Richtlinien für das Uebergangsgesetz für die allgemeine Volksschule waren durch Beschluß der Volkskammer folgende Grundsätze aufgenommen worden:

Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht erteilt. Die Ortsschulaufsicht ist in jeder Form aufzuheben.

Nach § 29, Absatz b des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 wurde die Schulaufsicht ausgeübt:

über solche Schulen, denen ein Direktor nicht vorsteht, durch den dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen.

Nach § 57 der Ausführungsverordnung zu jenem Gesetz konnte der Geistliche dem Religionsunterricht in der Schule so oft beiwohnen, als es ihm im Interesse des Religionsunterrichtes geboten erschien. Er konnte dem Lehrer gegenüber Ausstellungen erheben.

In dem Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873, wurde über die Schulaufsicht der Kirche bestimmt (§ 4, Absatz 2 und 3):

Die Leitung des gesamten Schulwesens verbleibt zwar dem vorgenannten Ministerium; es hat aber das Landeskonsistorium die Aufsicht über den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung zu führen.

Glaubt das Landeskonsistorium sich bei einer Entschliebung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu.

§ 5. Der Geschäftskreis des Landeskonsistoriums umfaßt:

Abfaß 4, die Ueberwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts, sowie der sittlich-religiösen Erziehung rücksichtlich der Konfessionsangehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche in sämtlichen Unterrichtsanstalten des Landes.

Zu den in den evangelisch-lutherischen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren zu veranstaltenden Abgangs- (Kandidaten-) und Wahlfähigkeitsprüfungen wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einen Kommissar des Landeskonsistoriums zuziehen.

In Sachsen bestehen gegen 2000 Schulgemeinden ohne Schuldirektoren, in denen der Ortsgeistliche die Schulaufsicht führt. Ziel der Religionsunterricht in der Volksschule, dann mußte auch die Ortschulaufsicht des Geistlichen fallen.

In der Begründung der Regierungsvorlage wurde hierzu ausgeführt:

Ein unterm 14. Mai dieses Jahres an das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium gerichtetes Ersuchen, die Aufhebung der Bestimmung in § 4, Abfaß 2 und 3 und in § 5, Ziffer 4 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 schon jetzt in die Wege zu leiten, ist dahin beantwortet worden, daß das Konsistorium die schwersten Bedenken habe, der Anregung in der gegebenen Form zu entsprechen, aber bereit sei, eine an die Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde und an einige Superintendenturen ergangene Verordnung, in der den Geistlichen eine gewisse Selbstbeschränkung bei der Ausübung des Aufsichtsrechts über den Religionsunterricht nahegelegt wird, als allgemeine Verordnung an alle Superintendenturen zu erlassen.

Das Landeskonsistorium hielt zäh an seinem alten Rechte fest, wollte der freieren geistigen Entwicklung der neuen Zeit keine Zugeständnisse machen. Es wurde durch die Kompromißverhandlungen über die Schulfrage in der Nationalversammlung gestärkt.

Entgegen dem Beschlusse der Volkskammer, daß in der Volksschule kein Religionsunterricht mehr erteilt werden soll, glaubte das Ministerium noch Rücksicht auf die Verhandlungen in Weimar nehmen zu müssen und wollte deshalb den Religionsunterricht, in der durch Verordnung vorgeesehenen Einschränkung, in der Volksschule noch erhalten wissen. Deshalb schlug sie auch als Folge in § 9 als Abfaß 1 vor:

Die Aufsicht über den Regierungsunterricht, die der kirchlichen Oberbehörde zustand, fällt weg.

Die Mehrheit der Volkskammer beseitigte den Religionsunterricht in der Schule, ließ aber den eingeschränkten Religionsunterricht bis 1. April 1920 in der Schule zu. Ebenso wurde der Abfaß 1 der Regierungsvorlage gestrichen und der Abfaß 2 der Vorlage als Abfaß 1 bezeichnet.

Hierdurch wäre aber die Streitfrage offengeblieben, ob der Geistliche bis 1. April 1920 noch den Religionsunterricht überwachen könne. Deshalb wurde als Uebergangsbestimmung im § 18, Abfaß 2 die Vorschrift aufgenommen:

Eine kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in der Volksschule findet nicht mehr statt.

Zu Abfaß 3 vergleiche § 14 der Ausführungsverordnung.

Der Gesetzgebungsausschuß war sich darin einig, daß den Lehrern für den inneren Schulbetrieb das Selbstverwaltungsrecht eingeräumt werden solle, die Mehrheit war dafür, daß die bürokratische Einrichtung der Schuldirektoren beseitigt werden müsse. Differenzen entstanden aber darüber, ob man die Wahl des Schulleiters nur den Lehrern einräumen könne. Mit Nachdruck wurde geltend gemacht, daß die Gemeinde ein hervorragendes Interesse daran habe, wie die Schule ausgebaut und geleitet werde, daß sie deshalb auf die Wahl des Schulleiters entscheidenden Einfluß haben müsse. Vertreter der Schulgemeinde ist der Schulvorstand. Dieser setzt sich nach § 15, Abfaß 2 zur Hälfte aus Vertretern der bürgerlichen Gemeinde und je zu einem Viertel aus Lehrern und Eltern zusammen. Die Lehrer haben demnach bereits auf die Entscheidungen des Schulvorstandes Einfluß.

Es wurde den Lehrern das Vorschlagsrecht für den Schulleiter gelassen. Es wurde beantragt zu bestimmen, daß der Schulausschuß an die Vorschläge der Lehrer gebunden sei. Damit wäre das Wahlrecht des Schulleiters für den Schulausschuß nur leere Form, in Wirklichkeit bestimmten die Lehrer den Schulleiter. Das würde dann zu Unzuträglichkeiten geführt haben, wenn der Vorgeschlagene für das Amt des Schulleiters vom Schulausschuß als ungeeignet angesehen würde. Die Volkskammer entschied dahin, daß der Schulausschuß an die Vorschläge der Lehrer nicht gebunden sei, sondern nach freiem Ermessen seine Wahl treffen könne. Es kann der Schulvorstand die Vorschläge ablehnen und einen Lehrer zum Schulleiter wählen, der bisher der betreffenden Schule nicht angehörte.

Der Schulleiter muß allerdings vom Vertrauen der Lehrerschaft getragen sein, wenn die Voraussetzungen für ein gedeihliches Zusammenwirken mit der Lehrerschaft erfüllt sein sollen.

Zu Absatz 4. Die Regierungsvorlage wollte die Schuldirektoren in ihrem Amte belassen. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß 1913 in Sachsen an 476 Schulen Direktoren waren, deren Zahl sich gemindert habe, weil eine Zahl Stellen zurzeit unbefetzt seien. Die Schuldirektoren ständen im Alter von 35 bis 65 Jahren und seien auf Lebenszeit angestellt. Die Regierung müsse das aus dem Vertragsverhältnis herzuleitende Recht auf Belassung in den Stellen respektieren. Durch die Pensionierung würden in absehbarer Zeit alle Schuldirektorenstellen erledigt werden. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß die Durchführung der Selbstverwaltung in der Schule nicht vor den Schuldirektoren haltmachen dürfe, es sei eine Verletzung der Demokratie, wenn die veraltete Einrichtung des Schuldirektorates beibehalten werde. Die Lehrer wollten keinen Direktor, sondern einen Obmann. Darum müßten sich auch die Direktoren zur Wahl stellen. Ein neues schöpferisches Recht könne vor altem Recht keinen Halt machen. Es sei ja gerade der Sinn der Gesetzgebung, neues Recht zu formen und damit altes zu beseitigen. Die Entwicklung der Schule dürfe durch ein vermeintliches Recht der Direktoren nicht aufgehalten werden. Anders stehe die Sache, wenn man auf die Empfindungen der Direktoren Rücksicht nehmen wolle, ob eine Uebergangszeit vorzusehen sei. Die Volkskammer beschloß daher, daß die bisherigen Schuldirektoren für die nächsten drei Jahre im Amte verbleiben, dann sich aber als Schulleiter zur Wahl stellen müßten.

Soweit ihr materieller Anspruch in Betracht kommt, sind vorsorgliche Bestimmungen in § 14, Absatz 4 aufgenommen worden. Ist ihr Interesse an der allgemeinen Volksschule nicht so stark, daß sie ihren Posten als Schuldirektor verschmerzen können, wenn sie nicht zum Schulleiter gewählt werden, so bleibt es ihnen freigestellt, aus dem Schuldienst auszuschcheiden. In diesem Falle ordnet § 18, Absatz 1 den Anspruch auf Ruhegehalt.

Zu Absatz 5. Nach Absatz 1 ist jede Ortschulaufsicht aufgehoben. Die Aufsicht über die ständigen Lehrer übt der Bezirkschulrat.

Anders steht es mit den Hilfslehrern, die vom Seminar kommen und nun praktisch ihre erworbenen Kenntnisse verwerten sollen. Hier soll ihnen der Schulleiter zur Seite stehen und sie in ihrer Berufstätigkeit fördern. Die Vorlage sah mehr eine mütterliche Fürsorge des Schulleiters für den Hilfslehrer vor, denn er sollte ihn „in Obhut nehmen“. Der Gesetzgebungsausschuß merzte diese Art Fürsorge aus.

Vergleiche § 15 der Ausführungsverordnung.

§ 10.

Lehrerversammlung und Lehrerrat.

(¹) Der Schulleiter beruft und leitet die Lehrerversammlung.

(²) Die Lehrerversammlung wird von den an der Schule angestellten ständigen und nichtständigen Lehrern gebildet; Stellvertreter haben nur beratende Stimme.

(³) Sie berät und beschließt über

1. die Hausordnung,
2. den Lehrplan,
3. die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplans, für Stellvertretungen, für die Zensurerteilung und die Veretzung der Schüler,
4. die Durchführung von Verordnungen und Verfügungen der Schulbehörden,
5. besondere Veranstaltungen der Schule,
6. Vorschläge für den Ankauf von Lehrmitteln und von Büchern für die Schüler- und Lehrerbücherei,
7. Wünsche und Anträge, die den inneren Schulbetrieb oder andere allgemeine Angelegenheiten der Schule betreffen.

(⁴) Das Ergebnis der Beratungen ist durch Abstimmung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen.

(⁵) Der planmäßige Schulunterricht darf durch die Abhaltung von Lehrerversammlungen in der Regel nicht gekürzt werden.

(⁶) An Schulen mit zehn und mehr ständigen Lehrern, Hilfs- und Fachlehrern ist ein Lehrerrat zu bilden. Sind weniger Lehrer angestellt, so kann die Gesamtheit der Lehrer die Aufgabe des Lehrerrats übernehmen. Der Lehrerrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Lehrerversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind die dauernd angestellten ständigen und nichtständigen Lehrer mit Ausnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters.

(⁷) Der Schulleiter hat dringende Angelegenheiten, die an sich der Beratung und Beschlußfassung der Lehrerversammlung unterliegen, mit dem Lehrerrat zu erledigen, wenn die sofortige Einberufung der Lehrerversammlung nicht möglich ist. Unter der gleichen Voraussetzung hat der Lehrerrat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen. Anträge, denen der Schulleiter nicht stattgeben kann oder will, sind auf die Tagesordnung der nächsten Lehrerversammlung zu setzen.

Zu Absatz 1. Vergleiche § 16 der Ausführungsverordnung.

Zu Absatz 3. Vergleiche § 16 der Ausführungsverordnung.

Die Beratung und Beschlußfassung über die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplans umfaßt auch die Grundsätze für die Verteilung der Klassen auf die Lehrer.

Zu Absatz 5. Durch die Worte „in der Regel“ soll zum Ausdruck kommen, daß die Lehrerversammlung den planmäßigen Schulunterricht nicht beeinträchtigen darf. Daß sie also nach dem Schulunterricht abgehalten werden soll und nur in dringenden Fällen während des Unterrichts. Es war beantragt worden, die Worte „in der Regel“ zu streichen. Dem wurde entgegengehalten, daß die Eltern ein Anrecht an dem ungekürzten Unterricht der Kinder haben. Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu Absatz 6. Vergleiche § 16 der Ausführungsverordnung.

Die Regierungsvorlage führte in der Begründung zu Absatz 6 aus:

Unterm 26. Februar dieses Jahres ist verordnet worden, daß die Verordnung über Beamtenausschüsse und Dienstaufsicht vom 25. Januar 1919 (MBOBl. Nr. 44, Seite 22) auf Schulen sinngemäß anzuwenden und daß demgemäß an den

Schulen aller Gattungen Lehrerausschüsse zu bilden sind. Da indessen die Rechte, die dem Beamtenauschuß zustehen, an den Schulen im wesentlichen schon durch die Lehrerversammlungen ausgeübt werden, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, für die ständige Vertretung der Lehrerschaft gegenüber dem Schulleiter besondere Bestimmungen zu treffen. Für diese Vertretung ist die schon gebräuchliche Bezeichnung Lehrerrat gewählt worden. Der Lehrerrat vertritt die Lehrerschaft außerhalb der Lehrerversammlung.

§ 11.

Elternrat.

(1) Zur Pflege eines guten Einvernehmens zwischen Schule und Haus können an den einzelnen Schulen Elternräte gebildet werden.

(2) Die Wahl des Elternrats erfolgt durch eine Elternversammlung, zu der die Lehrerschaft kurz nach Beginn des Schuljahres einlädt.

(3) Der Elternrat tritt von Zeit zu Zeit auf Einladung des Schulleiters oder der vom Elternrat gewählten Vertrauensperson mit der Lehrerschaft zur Besprechung von Schulfragen und zur Beratung von Wünschen und Anträgen einzelner Mitglieder des Elternrates zusammen.

(4) Dem Elternrat kann Gelegenheit gegeben werden, Kenntnis vom Unterrichtsbetriebe zu nehmen.

Siehe § 17 der Ausführungsverordnung.

Zu Absatz 4. Die öffentlichen Schulprüfungen fallen nach § 9 der Ausführungsverordnung fort. Es wurde nun nach einem Wege gesucht, auf dem sich die Eltern über den Schulunterricht durch eigene Anschauung informieren könnten. Vorgeschlagen wurde, den Eltern Gelegenheit zu geben, einige Zeit vor Schluß des Schuljahres dem Unterricht beizuwohnen. Dem wurde entgegengehalten, daß die Schulprüfungen kein Urteil über die Fähigkeiten eines Schülers gegeben haben, weil meist die Kinder für die Prüfung besonders vorbereitet worden seien. Schüchterne Kinder wären durch die Anwesenheit Fremder bedrückt, gingen aus sich nicht heraus und gäben dadurch Anlaß zu falschem Urteil über die Fähigkeit des Kindes.

Daselbe würde eintreten, wenn Eltern dem Unterricht beimohnen. Dadurch werde der Unterricht nur gestört.

Wesentlich sei es, einer kleinen Personenzahl, dem Elternrat, einen Einblick in den Schulunterricht zu gewähren.

Die Fühlung zwischen Eltern und Lehrern würde zweckdienlicher erreicht durch Zusammenkünfte, die aber nur dann einen Vorteil hätten, wenn die Eltern der Schüler einer Klasse mit dem Klassenlehrer zu Besprechungen zusammenkämen.

Die Gelegenheit, Kenntnis vom Unterrichtsbetriebe zu nehmen, wurde deshalb nur dem Elternrat gewährt.

§ 12.

Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Lehrer.

(1) Das Vorschlagsrecht für Lehrerstellen an Volks- und Fortbildungsschulen steht in den Städten mit der revidierten Städteordnung dem Stadtrat, in anderen Orten, an deren Schulen mindestens zehn ständige und Hilfslehrer angestellt sind, dem Gemeinderat des Schulorts, im übrigen der obersten Schulbehörde zu.

(2) Geprüften Madaelarbets-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen kann die oberste Schulbehörde die Rechte der Ständigkeit verleihen, wenn sie

nach bestandener Prüfung drei Jahre lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volks- oder Fortbildungsschule tätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden erteilt haben. Die anderweite Regelung der Besoldung dieser Lehrerinnen bleibt vorbehalten.

(3) Das Gelöbniß konfessioneller Treue ist von den Lehrern nicht zu fordern.

(4) Hilfslehrer und vertretungsweise beschäftigte Lehrer sind vom Bezirksschulrat zu verpflichten und vom leitenden Lehrer einzuführen. Der Bezirksschulrat weist die ständigen Lehrer ein. Er kann aber mit der Einweisung den Schulleiter, und wenn es sich um alleinstehende Lehrer oder um Schulleiter handelt, den Vorsitzenden des Schulvorstands beauftragen.

Die Regierungsvorlage führte in der Begründung aus:

Zu Absatz 1. Mit der Einführung der allgemeinen Volksschule hat ohne weiteres auch das Vorschlagsrecht für die Besetzung ständiger Lehrerstellen eine Aenderung erfahren. Die durch § 9 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 geordnete Kollatur für Stellen an Schulen des Bekenntnisses der Minderheit ist weggefallen.

Zu Absatz 2. Die Einkommensverhältnisse der Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen sollen im Zusammenhange mit der Besoldungsordnung neu geregelt werden.

Durch die Vorschrift kann den Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen die Ständigkeit verliehen werden; damit ist ein Wunsch dieser Lehrerinnen erfüllt worden. Mit dem Vorbehalt über die Einkommensverhältnisse kommt zum Ausdruck, daß sie geregelt werden sollen, daß sie aber nicht den seminarijstisch gebildeten Lehrerinnen im Einkommen gleichgestellt werden müssen.

Zu Absatz 3. Das Gelöbniß konfessioneller Treue der zum Religionsunterricht berechtigten Lehrer wurde nach folgender Formel geleistet:

Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungedänderten Augsbürgischen Konfession, sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will.

Zu Absatz 4 führte die Regierungsvorlage in der Begründung aus:

Die Bestimmungen über die Verpflichtung und Einführung der Hilfslehrer und die Einweisung ständiger Lehrer, über Erteilung von Urlaub durch die leitenden Lehrer und durch den Bezirksschulrat, über die Kündigung und über den Beginn der Gehaltszahlung bei Antritt einer neuen Stelle sind teils durch den Wegfall der Drisschulaufsicht veranlaßt, teils aus Gründen der Geschäftvereinfachung aufgenommen worden. Die Verlängerung der Kündigungsfrist auf drei Monate empfiehlt sich, weil dadurch die mit dem Stellenwechsel verbundenen Störungen des Unterrichtsbetriebes gemindert werden.

§ 13.

Fortsetzung.

(1) Die Entlassung aus seiner Stellung kann ein Lehrer in der Regel nur nach dreimonatiger Kündigung und nur für den 15. oder den letzten Tag eines Monats beanspruchen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Schulvorstands und des Bezirksschulrats.

(2) Einem Lehrer, der seine Stelle nach vorausgegangener Kündigung verläßt oder mit Genehmigung der Schulbehörde niederlegt, ist das Dienst-

einkommen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist oder bis zum Tage der Amtsniederlegung zu gewähren. Ein Lehrer, der seine Stelle bis zum 15. eines Monats antritt, hat den Gehalt vom 1. des Monats ab zu erhalten. Das gleiche gilt, wenn ein Lehrer mit Ablauf des vorhergehenden Monats aus seiner Stelle geschieden ist, infolge von Schulferien aber erst nach dem 15. des Monats in die neue Stelle eintritt. Tritt ein Lehrer seine Stelle nach dem 15. eines Monats an, so erhält er den Gehalt nur von der Mitte des Monats ab.

(³) Lehrer, die infolge von Krankheit dienstunfähig sind und sich bis zur Wiedergenesung in der Schulgemeinde aufhalten, bedürfen keinesurlaubes. Die Erkrankung ist dem Schulvorstand und dem Bezirksschulrat sofort anzuzeigen.

(⁴) Der Schulleiter kann die Lehrer seiner Schule bis zu 3 Tagen beurlauben und sich selbst bis zu 3 Tagen Urlaub nehmen. Der Urlaub ist dem Bezirksschulrat und dem Schulvorstand rechtzeitig anzuzeigen.

(⁵) Urlaub für die Dauer von 4 Tagen bis zu 3 Monaten erteilt der Bezirksschulrat.

Vergleiche § 18 der Ausführungsverordnung.

§ 14.

Fortsetzung.

(¹) Wo es die Verhältnisse gestatten, ist die seitherige Pflichtstundenzahl der Lehrer abzumindern und Lehrern in höherem Lebensalter sowie Hilfslehrern, die vor der Wahlfähigkeitsprüfung stehen, ein besonderer Stundennachlaß zu gewähren. Die Bestimmungen der Ortsschulordnungen über Abminderung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl für Lehrer an den seitherigen mittleren und höheren Volksschulen gemäß § 22, Abs. 1 des Volksschulgesetzes dürfen nicht zuungunsten der Lehrer geändert werden. Leitern größerer Schulen ist die Pflichtstundenzahl abzumindern; doch soll der Schulleiter eine Klasse führen.

(²) Die Amtswohnungen der Hilfslehrer sind von den Schulgemeinden entsprechend auszufallen.

(³) Zur Bestreitung der Kosten, die den Lehrern durch die Teilnahme an amtlichen Versammlungen sowie an Sitzungen des Bezirkslehrausschusses (§ 16, Abs. 2) oder des Bezirkslehrerrats (§ 16, Abs. 7) erwachsen, sind Vergütungen aus der Schulkasse zu gewähren, deren Höhe in der Ortsschulordnung festzusetzen ist.

(⁴) Das Amt des Schulleiters ist ein Ehrenamt, doch ist den Schulleitern eine nach dem Umfange der Leitungsgeschäfte zu bemessende, durch die Ortsschulordnung zu bestimmende Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 600 Mark zu gewähren. Die bisherigen Schuldirektoren haben Anspruch auf das ihnen nach den allgemeinen gesetzlichen und ortsgesetzlichen Bestimmungen zustehende Dienst Einkommen, solange sie im Dienste der Schulgemeinde verbleiben. Anspruch auf die Entschädigung als Schulleiter haben sie nur insoweit, als ihr Dienst Einkommen hinter dem Ein-

kommen zurückbleibt, das ein im gleichen Dienstalter stehender Lehrer derselben Schule als gewählter Leiter beziehen würde.

Die Regierungsvorlage führte in der Begründung zu Absatz 1 aus:

Nach Einführung der allgemeinen Volksschule sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob die Bestimmungen der Ortschulordnungen über Abminderung der Pflichtstundenzahl für Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen gemäß § 22, Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 noch weiter Geltung haben. Das Ministerium hat in der Verordnung vom 2. April dieses Jahres (MBOBl. Nr. 116, S. 111) eine Aenderung dieser Bestimmungen zuungunsten der Lehrer als unzulässig erklärt und zugleich den Schulgemeindevorstellungen nahegelegt, um der Hebung der Volksschule willen und mit Rücksicht darauf, daß die Lehrer außerhalb der Schulzeit zeitraubende Arbeiten für die Schule zu erledigen haben und daß ihnen außerdem wichtige Aufgaben auf den Gebieten der Jugendpflege und der Jugendfürsorge zufallen, die Pflichtstundenzahl für alle Lehrer abzumindern und älteren Lehrern sowie Schulamtskandidaten, die vor der Wahlfähigkeitsprüfung stehen, einen besonderen Stundennachlaß zu gewähren, wenn es die Verhältnisse zulassen.

Das Schuldirektorat ist um deswillen mit beseitigt worden, damit der Schulleiter nicht dem Unterricht entfremdet wird. Der Schulleiter soll am Unterricht beteiligt sein. Die Regierungsvorlage wollte dies nur als Regel gelten lassen und damit Ausnahmen zulassen. Von der Minderheit im Gesetzgebungsausschuß wurde diese Auffassung unterstützt, weil der Schulleiter neben den schriftlichen Arbeiten nicht noch den Unterricht für eine Klasse voll übernehmen könne. Dem wurde entgegengehalten, daß es genüge, wenn der Schulleiter nur die wesentlichsten Lehrfächer einer Klasse übernehme. Darum wurden die Worte „in der Regel“ gestrichen und die Maßvorschrift aufgenommen: „doch soll der Schulleiter eine Klasse führen“.

Vergleiche § 19, Absatz 1 der Ausführungsverordnung.

Zu Absatz 2 führte die Regierungsvorlage in der Begründung aus:

Die Hilfslehrer, denen eine Amtswohnung zugewiesen wird, sind gegenüber den Hilfslehrern, die Wohnungsgeld erhalten, insofern im Nachteil, als sie eine Wohnungsausstattung anzuschaffen haben, was besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen als eine äußerst drückende Belastung empfunden werden muß. Es wird deshalb den Schulgemeinden die Verpflichtung auferlegt, für eine entsprechende Ausstattung der Amtswohnungen für Hilfslehrer Sorge zu tragen. Entsteht dadurch für die Schulgemeinden eine nicht unbedeutende einmalige Ausgabe, so wird andererseits die Schulkasse durch Verminderung der Umzugskosten bei Stellenwechsel entlastet.

Siehe auch § 19, Absatz 2 der Ausführungsverordnung.

Zu Absatz 3 ist § 19, Absatz 3 der Ausführungsverordnung zu beachten.

Zu Absatz 4. Für das Amt des Schulleiters ist eine Entschädigung zu gewähren, deren Höchstgrenze das Gesetz festlegt. Die Regelung der Ansprüche der Schuldirektoren ist eine Folge der Vorschrift im § 9, Absatz 4, nachdem sich die Schuldirektoren nach drei Jahren zur Wahl als Schulleiter zu stellen haben.

§ 15.

Schulvorstand.

- (1) Auf dem Lande und in den Städten, in denen die revidierte Städteordnung nicht eingeführt ist, setzt sich der Schulvorstand zusammen aus
1. dem Bürgermeister oder dem Gemeindevorstand des Schulorts,
 2. dem Schulleiter und in Schulbezirken mit mehreren Schulen nach Bestimmung der Ortschulordnung einem oder mehreren Schulleitern,

3. einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden, durch die Ortsschulordnung festzusetzenden Zahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung,
4. Vertretern der Elternschaft der Schulgemeinde und der Lehrerschaft,
5. dem Schularzt, wenn ein solcher angestellt und Mitglied der Schulgemeinde ist, bei mehreren Schulärzten einem nach Vorschrift der Ortsschulordnung zu bestimmenden Schularzt.

(²) Die Vertreter der Lehrer einschließlich der Schulleiter und die Vertreter der Eltern müssen zusammen den Vertretern der bürgerlichen Gemeinde einschließlich des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstands an Zahl gleichkommen, und die Schulleiter und Lehrer zusammen müssen wiederum in derselben Zahl vertreten sein wie die Elternschaft, wenn die Zahl der angestellten Lehrer dazu ausreicht.

(³) Der Eigentümer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverband ausgenommenen Grundstücks hat Sitz und Stimme im Schulvorstand, solange die Vereinigung dieses Grundstücks mit einer benachbarten Gemeinde noch nicht erfolgt ist. Befinden sich mehrere solche Grundstücke in der Schulgemeinde, so werden ihre Eigentümer nach Bestimmung der Ortsschulordnung durch einen oder einige, die sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Schulvorstand vertreten.

(⁴) Gehören zu einem Schulbezirk mehrere Gemeinden, so entsendet jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter der bürgerlichen Gemeindevertretung und einen Vertreter der Elternschaft. Durch die Ortsschulordnung kann jedoch bestimmt werden, daß kleine Gemeinden und Ortsteile gemeinschaftlich einen Vertreter der bürgerlichen Gemeindevertretung und einen Vertreter der Elternschaft wählen.

(⁵) Die bürgerliche Gemeindevertretung wählt ihre Vertreter und die Vertreter der Elternschaft nach den für diese Körperschaft geltenden Vorschriften. Die Vertreter der Elternschaft müssen die Wählbarkeit für die bürgerliche Gemeindevertretung besitzen.

(⁶) Sind mehr Schulleiter und mehr Lehrer vorhanden, als in den Schulvorstand eintreten können, so werden sie aus der Zahl der Schulleiter und der Lehrer von diesen selbst in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit bestimmt. Erhält hierbei keiner mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Fällt auch hier auf keinen die Mehrheit der Stimmen, so entscheidet im dritten Wahlgange die höchste Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit das Los.

(⁷) Die Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung werden für die Dauer ihrer Wahl für die Körperschaft, die Vertreter der Elternschaft, die Schulleiter und die Lehrer für drei Jahre gewählt. Erstkandidaten gelten für den noch übrigen Teil der Wahldauer.

(⁸) Ein Mitglied hat auszuscheiden, wenn es die Wählbarkeit verliert oder wenn sich ergibt, daß es diese zur Zeit der Wahl nicht besessen hat.

(⁹) Die Vorschriften, die für die Ablehnung oder die Niederlegung des Amtes eines Mitglieds der bürgerlichen Gemeindevertretung und für

die Ausschließung aus dieser Körperschaft gelten, sind sinngemäß auf die durch Wahl berufenen Mitglieder des Schulvorstandes anzuwenden.

(¹⁰) Der Schulvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Auch ein Lehrer darf den Vorsitz führen.

(¹¹) Die Sitzungen des Schulvorstandes finden in der Regel öffentlich statt. Das Nähere ist in der Ortschulordnung zu regeln.

(¹²) Der Wirkungskreis des Schulvorstands erstreckt sich auch auf Veranstaltungen zur Erziehung und Bildung des vor- und nachschulpflichtigen Alters.

(¹³) Wo ein Bedürfnis vorliegt, sind zur Erfüllung besonderer Obliegenheiten, namentlich auch zur Förderung der Jugendpflege, innerhalb des Schulvorstands besondere Ausschüsse zu bilden.

(¹⁴) Zur Vorbereitung und zur Durchführung einzelner Aufgaben kann sich der Schulvorstand oder ein innerhalb des Schulvorstands bestehender Ausschuß durch Zuziehung von Sachverständigen verstärken, denen jedoch nur beratende Stimme zusteht.

(¹⁵) Wo beruflich gegliederte Fortbildungsschulen bestehen, ist ein Fortbildungsschulbeirat zu bilden, der sich aus Vertretern von Berufsvereinigungen und aus Leitern und Lehrern der Fortbildungsschulen zusammensetzt. Das Nähere über die Zusammensetzung bestimmt die Ortschulordnung. Die Vertreter der Berufsvereinigungen werden von der bürgerlichen Gemeindevertretung gewählt; die Lehrerschaft wählt ihre Vertreter selbst. Dem Beirat sind Angelegenheiten der Fortbildungsschule zur Vorberatung zuzuweisen. Er kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulvorstandes zugezogen werden.

(¹⁶) Dem Schulausschuß müssen angehören

1. der Bürgermeister oder ein vom Stadtrat ernanntes Ratsmitglied als Vorsitzender,
2. der Schulleiter und in Schulbezirken, die mehrere Schulen umfassen, nach Bestimmung der Ortschulordnung ein oder mehrere Schulleiter,
3. eine durch Ortschulordnung zu bestimmende Anzahl von Ratsmitgliedern und Stadtverordneten,
4. Vertreter der Elternschaft und der Lehrerschaft,
5. der Schularzt, wenn ein solcher angestellt und Mitglied der Schulgemeinde ist, bei mehreren Schulärzten ein nach Vorschrift der Ortschulordnung zu bestimmender Schularzt.

Die vorstehenden Bestimmungen in Abs. 2, 3, 5 bis 9 und 11 bis 15 gelten auch für den Schulausschuß. Gehören zu einem städtischen Schulbezirk auch Landgemeinden, so ist deren Vertretung im Schulausschuß durch die Ortschulordnung zu regeln.

Siehe § 20 der Ausführungsverordnung.

Die Begründung der Regierungsvorlage führt an:

Das Aufsichtsrecht des Schulvorstandes über das Verhalten und die Leistungen der Lehrer (§ 24, Absatz 2i des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873) ist mit der Ortschulaufsicht weggefallen.

Zu Absatz 3. Durch Verordnung vom 30. Dezember 1918 sind die Rittergüter mit den Gemeinden zu vereinigen. Sobald die Vereinigung erfolgt ist, fallen die Vorschriften des Absatzes 3 fort.

Zu Absatz 5. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung. Gewählt werden kann ohne Rücksicht auf das Geschlecht, wer das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Zu § 8 und 9. Hier sind die Vorschriften der Bekanntmachung vom 18. November 1918 über das Wahlrecht zu den Gemeinden bzw. die dort angezogenen Bestimmungen des Reichstagswahlrechts zu beachten. Siehe auch Lipinski, die Landgemeindeordnung für die Republik Sachsen, Seite 12.

Zu Absatz 11 wurde die Öffentlichkeit der Sitzungen des Schulvorstandes bemängelt. Der Schulausschuß sei den übrigen Ausschüssen der Gemeinden gleichzuachten, deren Sitzungen seien aber nicht öffentlich. Dem wurde entgegengehalten, daß die Schule ein öffentliches Interesse beanspruche und die ortsgesetzlichen Vorschriften geändert werden müßten. Durch die Worte „in der Regel“ komme zum Ausdruck, daß für besondere Fälle auch die Öffentlichkeit der Sitzung aufgehoben werden kann.

Zu Absatz 13 vergleiche die Ausführungen über Jugendpflegeveranstaltungen zu § 3, Absatz 6.

§ 16.

Bezirksschulamt, Bezirksschulrat, Bezirkslehrerausschuß und Bezirkslehrerrat.

(¹) An Stelle der Bezeichnungen Bezirksschulinspektion und Bezirksschulinspektor treten die Bezeichnungen Bezirksschulamt und Bezirksschulrat.

(²) Dem Bezirksschulamt tritt ein Bezirkslehrerausschuß zur Seite.

(³) Der Bezirkslehrerausschuß wird von 2 Schulleitern und 5 Lehrern der Volksschule gebildet, die unter dem Bezirksschulamt stehen. In Bezirken mit mehr als 300 Lehrkräften erhöht sich die Mitgliederzahl in der Weise, daß auf je volle 100 weitere Lehrer ein weiteres Mitglied entfällt, wobei das Verhältnis in Satz 2 nach Möglichkeit aufrechtzuhalten ist.

(⁴) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Lehrern dieser Schulen in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt.

(⁵) In den Städten mit der revidierten Städteordnung, in denen nur eine Schule besteht, übernehmen der Schulleiter und der Lehrerrat die Aufgaben des Ausschusses.

(⁶) Das Bezirksschulamt hat den Bezirkslehrerausschuß zur Beratung und Mitwirkung bei der Regelung allgemeiner Angelegenheiten der Schulverwaltung des Amtsbezirks zu berufen. Die Einberufung hat auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern zu erfolgen. Der Bezirkslehrerausschuß hat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen.

(⁷) Der Bezirkslehrerausschuß eines amts-hauptmannschaftlichen Schulaufsichtsbezirks bildet zusammen mit mindestens je einem Mitglied der im Bezirk bestehenden städtischen Bezirkslehrerausschüsse den Bezirkslehrerrat, der dem Bezirksschulrat zur Seite tritt.

(⁸) Der Bezirksschulrat hat den Bezirkslehrerrat zur Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung bei der Regelung allgemeiner Ange-

legenheiten des inneren Schulbetriebes sowie der Jugend- und Volksbildung einzuberufen. Die Einberufung hat auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern zu erfolgen. Der Bezirkslehrerrat hat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen.

Vergleiche § 21 der Ausführungsverordnung zu Absatz 3, 4 und 7.

Zu Absatz 1 und 2 führt die Begründung der Vorlage aus:

Die neugewählten Bezeichnungen Bezirkschulamt und Bezirkschulrat entsprechen sowohl den Aufgaben dieser Behörden als auch der Benennung anderer Staatsbehörden.

Um der Lehrerschaft das Recht auf Mitberatung und Mitwirkung bei allen Angelegenheiten der Verwaltung, der Leitung und der inneren Ausgestaltung des Schulwesens der Aufsichtsbezirke zu sichern, sind zwei Lehrervertretungen für die Bezirke vorgesehen: ein Bezirkslehrrat, der dem Bezirkschulamt, und ein Bezirkslehrerrat, der dem Bezirkschulrat zur Seite tritt.

Die Bildung eines Landesschulbeirats zur Beratung wichtiger allgemeiner Angelegenheiten des Volks- und Fortbildungsschulwesens behält sich das Ministerium vor.

Zu Absatz 3. Die Lehrerinnen sind überall dort mit einbegriffen, wo von Lehrern die Rede ist. Es war beantragt worden, daß die Lehrerinnen im Verhältnis ihrer Zahl im Bezirkslehrrat vertreten sein müßten. Dem wurde von der Regierung eingehalten, daß mit demselben Rechte dann die Gruppen der besonderen Fachlehrer eine verhältnismäßige Vertretung beanspruchen könnten. Tüchtige Lehrkräfte setzten sich selbst durch. Der Antrag wurde abgelehnt.

Die Absätze 5, 7 und 8 wurden gegenüber der Vorlage verbessert.

§ 17.

Ausnahmebewilligung.

Die oberste Schulbehörde ist berechtigt, in dringenden Fällen, und zwar, soweit die Schulgemeinde in Frage kommt, auf Antrag des Schulpfandes und nach Gehör des Bezirkschulamts von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes, des Volksschulgesetzes und der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz vom 25. August 1874 nebst Nachtragsverordnungen Ausnahmen zu bewilligen.

Hierzu führt die Begründung der Vorlage aus:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß mit der Bewilligung von Ausnahmen von Vorschriften des Volksschulgesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsverordnungen auf Grund von § 17, Absatz 1, Satz 2 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 nicht auszukommen ist. Die in das vorliegende Gesetz aufgenommene Ausnahmebewilligungsvorschrift soll dazu dienen, dem insoweit bereits bestehenden Rechtszustande eine gesetzliche Grundlage zu geben. Insbesondere aber erscheint ihre Einführung für die Anwendung des Uebergangsgesetzes geboten, um das neue Gesetz den verschiedenartigen örtlichen Verhältnissen anzupassen. Von dem Ausnahmebewilligungsrecht soll nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden.

§ 18.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen für Volksschulen auch für Fortbildungsschulen, die Bestimmungen für Lehrer auch für Schulleiter, Lehrerinnen, Fach-

lehrer und Fachlehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, die Bestimmungen, die den Schulvorstand betreffen, auch für den Schulausschuß in Städten mit der revidierten Städteordnung.

Wird ein Schuldirektor nicht zum Schulleiter gewählt, so kann er binnen einem Monat nach der Wahl seine Entlassung beanspruchen. Er erhält dann das gesetzliche Ruhegehalt.

(2) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die Bestimmung in § 2, Abs. 2 ist vom 1. April 1920 ab durchzuführen. Bis zum 1. April 1920 wird Religionsunterricht nach den im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen erteilt. Jeder Lehrer ist berechtigt, die Erteilung von Religionsunterricht abzulehnen. Ueber die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten. Eine kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in der Volksschule findet nicht mehr statt. Die Bestimmungen in § 2, Abs. 5 und § 4, Abs. 4 sind vom 1. April 1920 ab, die Bestimmung in § 4, Abs. 1 und § 7, Abs. 1 spätestens zum 1. April 1923 durchzuführen. Neuwahlen zum Schulvorstand haben innerhalb drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach vorheriger Auflösung des bisherigen Schulvorstandes stattzufinden.

(3) Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

(4) Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Zu Absatz 2. Das Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen ist am 25. Juli 1919 verkündet worden, hat also mit diesem Tage Gesetzeskraft erhalten. Die Neuwahlen zum Schulvorstand sind also bis spätestens 25. Oktober 1919 zu vollziehen.



Verordnung vom 23. Juli 1919

zur Ausführung des Uebergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919.

§ 1.

(¹) Die Volksschule hat die Bildungsgüter zu vermitteln, die allen Gliedern der Volksgemeinschaft zugänglich gemacht werden sollen. Ihr Unterricht muß seiner ganzen Art nach heimat- und volkstümlich sein.

(²) Zum Zweck einer einheitlichen Gestaltung des Unterrichts sind die Lehr- und Übungsgebiete nach unterrichtswissenschaftlichen Grundsätzen zusammenzuordnen. Auf den untersten Klassenstufen können sie in der Weise zusammengeschlossen werden, daß ein Gebiet eine beherrschende Stellung im gesamten Unterricht der Klasse einnimmt.

(³) Übungen zur Entwicklung des Gestaltungstriebes und zur Bildung des Geschmacks treten auf allen Klassenstufen auf. Die erworbenen Fertigkeiten und Künste sind auch außerhalb der für die Übungen angelegten Stunden anzuwenden.

(⁴) Die staatsbürgerliche Erziehung ist Aufgabe des gesamten Schullebens. Eine grundlegende staatsbürgerliche Bildung ist innerhalb geeigneter Unterrichtsgebiete anzustreben.

(⁵) Die Leibesübungen können sich außer auf Turnen und Jugendspiele auch auf Wandern, Schwimmen und Eislauf erstrecken.

§ 2.

In gemischtsprachigen Schulen ist durch zweckmäßig eingerichteten Abteilungsunterricht dafür Sorge zu tragen, daß die deutschen Kinder durch den Sonderunterricht für wendische Kinder nicht benachteiligt werden.

§ 3.

(¹) Die Bestimmung in § 1, Abs. 5 gilt auch für die Fortbildungsschule.

(²) Wo die Erteilung des Turnunterrichts durch Lehrer der Schule auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, kann der Schulvorstand mit Genehmigung des Bezirksschulamts die Fortbildungsschüler der Jugendabteilung eines Turnvereins zur turnerischen Ausbildung überweisen. Voraussetzung ist dabei, daß der Leiter der Jugendabteilung die Prüfung als Vorturner bestanden hat und nach seiner ganzen Persönlichkeit den Anforderungen entspricht, die an einen Jugendleiter zu stellen sind. Schüler, die den Übungen unentschuldig oder ohne genügenden Grund fernbleiben oder sonst zu Beschwerden Anlaß geben, sind dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 4.

(¹) Schüler landwirtschaftlicher Lehranstalten mit einjährigem Lehrgang oder mit zwei Halbjahrgängen sind unter der in § 3, Abs. 6, Satz 1 des Gesetzes angegebenen Beschränkung vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit, wenn der Unterricht dieser Lehrgänge wöchentlich mindestens 37 Lehrstunden umfaßt. Tritt ein Schüler erst mit Ablauf des auf die Entlassung aus der Volksschule folgenden Halbjahres in eine solche Anstalt ein, so gilt die Befreiung auch für dieses Halbjahr.

(²) Die Entschließung darüber, ob und inwieweit der Besuch einer Privatschule vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit, steht der obersten Schulbehörde zu.

(³) Privatunterricht, der den Unterricht der allgemeinen Fortbildungsschule ersetzen soll, muß sich auf alle verbindlichen Unterrichtsgebiete erstrecken und darf nicht hinter den Zielen der allgemeinen Fortbildungsschule des Schulorts zurückstehen. Der Unterricht unterliegt der Genehmigung des Bezirksschulrats.

(⁴) Nur mit Rücksicht auf ganz besondere Lebensverhältnisse dürfen Fortbildungsschüler unter den in Abs. 6 des Gesetzes angegebenen Beschränkungen nach mindestens zweijährigem Schulbesuch vom weiteren Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden.

(⁵) Die Heranziehung der nach Abs. 4, Ziffer 1 und 4 des Gesetzes befreiten Schüler setzt voraus, daß an der Fortbildungsschule Einrichtungen zur fachlichen Weiterbildung in dem Berufe bestehen, dem der Schüler angehört.

§ 5.

(¹) Veranstaltungen zur Fortbildung und zur Pflege der nachschulpflichtigen Jugend müssen so beschaffen sein, daß sich ein freies Bildungstreben entfalten kann und daß der freien Betätigung in den Formen eines gesunden Gemeinschaftslebens genügender Spielraum bleibt. Veranstaltungen für die nachschulpflichtige weibliche Jugend haben insbesondere auch dem Bedürfnis einer weiterführenden Bildung für den häuslichen Beruf Rechnung zu tragen.

(²) Die öffentlichen Kindergärten sollen in innere Verbindung mit der allgemeinen Volksschule gebracht und damit in das öffentliche Bildungswesen eingegliedert werden.

§ 6.

(¹) Die Maßnahmen zur Förderung schwachbegabter Schüler müssen rechtzeitig einsetzen.

(²) Wo keine Hilfsschul- oder Förderklassen bestehen, haben die Schulleiter in den jährlichen Berichten an den Bezirksschulrat die Schüler, die wegen schwacher Begabung nicht mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, zu benennen und dabei anzugeben, was zu deren Förderung geschehen ist oder geschehen soll.

§ 7.

(¹) Schulen und Schulabteilungen, die den Anforderungen von § 4, Abs. 3 des Gesetzes entsprechen, gelten als gleichwertig in ihren Bildungszielen.

(²) Besteht innerhalb der allgemeinen Volksschule eines Ortes neben einer Abteilung mit den Zielen der seitherigen mittleren Volksschule eine Abteilung mit höheren Bildungszielen, so kann diese Abteilung mit Genehmigung des Schulvorstands von auswärtigen Schülern besucht werden, wenn die Schule des Wohnorts keine solche Abteilung hat.

§ 8.

Wegen Vereinigung der seitherigen Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit mit den Schulgemeinden des Bekenntnisses der Mehrheit gelten die Bestimmungen in §§ 4, 6 und 7 der unterm 27. Dezember 1918 mit Gesetzeskraft bestätigten Verordnung vom 12. Dezember 1918.

§ 9.

(¹) Die Grundstufe, auf der sich höhere Abteilungen der allgemeinen Volksschule aufbauen, soll mindestens vier Jahrgänge umfassen.

(²) Inwieweit den Unterschieden in der Leistungsfähigkeit und in der Art der Begabung durch besondere Einrichtungen auf der Grundstufe und durch Bildung einer weiteren Abteilung oder durch Bildung von Sonderklassen auf der Oberstufe Rechnung zu tragen ist, bleibt der örtlichen Regelung überlassen.

(³) Der Plan für höhere Abteilungen kann so gestaltet werden, daß den Schülern der Uebergang in die ihrem Alter entsprechenden Klassen höherer Schulen ermöglicht wird.

(⁴) Öffentliche Schulprüfungen werden in der allgemeinen Volks- und Fortbildungsschule nicht abgehalten.

§ 10.

(¹) In Schulen, die der Vorschrift in § 4, Abs. 3 des Gesetzes noch nicht entsprechen, ist bei Zusammenlegung schwachbesetzter Klassen die Zahl der Unterrichtsstunden entsprechend zu erhöhen.

(²) Auf vorübergehende Zusammenlegungen aus Unlaß von Stellvertretungen findet die Bestimmung in § 4, Abs. 8 des Gesetzes keine Anwendung.

(³) Den Hilfschulklassen sind in der Regel nicht mehr als 15 Schüler zuzuweisen.

§ 11.

(¹) Für Kinder, die sich nach Ausweis eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung oder Beschaffenheit nicht zum Besuch der allgemeinen Volksschule eignen, kann der Bezirksschulrat gemeinsamen Privatunterricht gestatten.

(²) Sollen jedoch mehr als acht solche Kinder gemeinsam unterrichtet werden, so muß die Unterrichtsveranstaltung den gesetzlichen Vorschriften für Privatschulen entsprechen.

§ 12.

(¹) In gegliederten Mädchenfortbildungsschulen sind die Klassen nach Berufen oder nach Berufsgruppen einzuteilen.

(²) Unter der Voraussetzung, daß jährlich mindestens 120 Unterrichtsstunden erteilt werden, kann das Bezirksschulamt für ländliche Knaben-

fortbildungsschulen ausnahmsweise die Beschränkung des Unterrichts auf acht nacheinanderfolgende Monate zulassen.

§ 13.

(¹) Zweck eines Schulverbandes kann sein die gemeinschaftliche Einrichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen, von Hilfschulen, von höheren Abteilungen der allgemeinen Volksschule, von Koch- und Haus-haltungsunterricht, sowie die gemeinschaftliche Anstellung von Fortbildungs-schullehrern, Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen.

(²) Zu Beschlüssen über die Bildung oder Auflösung eines Schul-verbands sowie über die Feststellung oder Abänderung der Verbands-schulordnung bedarf es, unbeschadet der Bestimmung in § 8, Abs. 5 des Gesetzes, der Zustimmung sämtlicher beteiligten Schulvorstände.

(³) Die Vorschriften über den Schulvorstand sind auf den Verbands-schulvorstand entsprechend anzuwenden. Die Zusammensetzung des Verbands-schulvorstands ist in der Verbandsschulordnung zu regeln.

§ 14.

(¹) Die Lehrerversammlung, in der über Vorschläge für die Wahl eines Schulleiters beraten und beschlossen wird, leitet ein mit Stimmen-mehrheit zur Leitung berufener Lehrer. Die Abstimmung über die Vor-schläge erfolgt durch Stimmzettel.

(²) Schlägt die Lehrerschaft dem Schulvorstand mehrere Lehrer für die Wahl des Schulleiters vor, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der Zahl der Stimmen, die auf die Vorgesetzten entfallen sind.

(³) Nimmt keiner der vom Schulvorstand für geeignet befundenen Lehrer die Wahl zum Leiter an, so wird der Leiter durch das Bezirks-schulamt bestellt.

(⁴) Die Bestimmungen in § 9, Abs. 3 des Gesetzes gelten auch für die Wahl und für die Vorschläge zur Wahl eines ständigen Vertreters des Schulleiters. Im übrigen ist die Vertretung des Schulleiters durch die Ortsschulordnung zu regeln.

§ 15.

Die Aufsicht über den inneren Schulbetrieb steht dem Schulleiter nur gegenüber den Hilfslehrern und im übrigen nur insoweit zu, als er vom Bezirksschulrat im einzelnen Falle mit Aufsichtshandlungen beauf-tragt wird.

§ 16.

(¹) Der Schulleiter hat eine Lehrerversammlung auch einzuberufen, wenn der Lehrerrat darauf anträgt.

(²) Die Beratungen der Lehrerversammlung haben sich auf die sach-liche Erledigung der Verhandlungsgegenstände zu beschränken.

(³) Die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplans umfassen auch die Grundsätze für die Verteilung der Klassen auf die Lehrer.

(⁴) Bei der Wahl des Lehrerrats bildet die Lehrerschaft jeder Schule einen Wahlkörper.

§ 17.

(¹) Der Elternrat ist nicht befugt, eine Aufsicht über die Schule auszuüben oder Anordnungen für den äußeren oder den inneren Schulbetrieb zu treffen.

(²) Die Entschliehung darüber, ob und in welcher Weise den Eltern Gelegenheit gegeben wird, vom inneren Schulbetriebe Kenntnis zu nehmen, steht der Lehrerversammlung zu.

§ 18.

(¹) Für vertretungsweise beschäftigte Lehrer besteht eine vierwöchige Kündigungsfrist, wenn die Vertretung vor Ablauf des erteilten Auftrags enden soll. Besondere Vereinbarungen bei Erteilung des Auftrags sind zulässig.

(²) Als Tag des Eintritts in die Ständigkeit gilt der Tag des Eintritts in den Genuß des Einkommens der Stelle oder, wenn die Bestätigung nach diesem Tage erfolgt, der Tag der Bestätigung für die Stelle.

(³) Erkrankte Lehrer haben dem Schulvorstand auf Erfordern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(⁴) Urlaubsgesuche sind beim Schulvorstand abzugeben und von diesem mit gutachtlichem Vermerk an den Bezirksschulrat weiterzureichen. In dringenden Fällen ist der Urlaub unmittelbar nachzuzufuchen. Der Schulvorstand ist solchenfalls unverweilt von Erteilung des Urlaubs in Kenntnis zu setzen.

§ 19.

(¹) Die Pflichtstundenzahl des Schulleiters ist abzumindern, wenn sechs und mehr Lehrer an der Schule angestellt sind.

(²) Die Räume der Amtswohnungen für Hilfslehrer müssen mit den für wohnliche Zimmereinrichtungen erforderlichen Geräten ausgestattet sein.

(³) Die Bezirksschulämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die nach § 14, Abs. 3 des Gesetzes zu gewährenden Vergütungen für den Bezirk einheitlich geregelt werden.

§ 20.

(¹) Durch die Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß sich unter den Vertretern der Lehrerschaft im Schulvorstand eine Lehrerin oder ein Fortbildungsschullehrer befinden muß.

(²) Die Wahl von Lehrern in den Schulvorstand, in den Fortbildungsschulbeirat und in die Sonderausschüsse wird vom Bürgermeister oder vom Gemeindevorstand als ständigen Vertretern im Schulvorstand anberaunt.

(³) Wenn bei der Wahl von Schulleitern und Lehrern für den Schulvorstand im ersten Wahlgang weniger Schulleiter oder Lehrer, als in den Schulvorstand einzutreten haben, die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, so findet zur Erfüllung der Mitgliederzahl unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 15, Abs. 6, S. 2 u. 3 des Gesetzes ein zweiter, und nach Befinden ein dritter Wahlgang statt.

(4) Die Aufsicht des Schulvorstandes über die Leistungen und das Verhalten der Lehrer gemäß § 24, Abs. 2i des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 ist mit der Aufhebung der Ortschulaufsicht weggefallen.

(5) Für Fachklassen an Fortbildungsschulen können Sonderausschüsse gebildet werden, die sich aus Vertretern des Fachgebiets und aus Lehrern zusammensetzen. Den Sonderausschüssen werden Angelegenheiten des Fachunterrichts zur Beratung und Begutachtung vorgelegt.

(6) Die Vertreter der Fortbildungsschullehrer in dem Fortbildungsschulbeirat und in den Sonderausschüssen werden in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl bilden die Lehrer der beteiligten Fortbildungsschulen und der beteiligten Fachabteilungen je besondere Wahlkörper. Unter den Vertretern muß sich mindestens ein Schulleiter befinden.

§ 21.

(1) Bei Erhöhung der Mitgliederzahl des Bezirkslehrerausschusses gemäß § 16, Abs. 3, S. 2 des Gesetzes darf die Zahl der Lehrer niemals weniger als fünf Siebentel der Gesamtzahl der Mitglieder betragen.

(2) Die Mitglieder des Bezirkslehrerausschusses werden auf einer amtlichen Versammlung der Lehrerschaft des Bezirks nach Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Wahldauer aus dem Bezirkslehrerausschuß aus, so tritt auf die noch übrige Wahlzeit ein Stellvertreter ein.

(4) Die Stellvertreter werden zusammen mit den Ausschußmitgliedern in derselben Zahl wie diese und nach dem im § 16, Abs. 3, S. 1 des Gesetzes angegebenen Verhältnis gewählt. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, wird durch die Stimmenzahl bestimmt, die bei der Wahl auf sie entfallen ist.

(5) Der Bezirkslehrerausschuß wählt einen Obmann, der dem Bezirksschulamt die Zusammensetzung des Ausschusses und jede Veränderung in der Mitgliedschaft anzuzeigen und den schriftlichen Verkehr mit dem Bezirksschulamt zu vermitteln hat.

(6) Die städtischen Bezirkslehrerausschüsse wählen die Mitglieder für den Bezirkslehrerrat aus ihrer Mitte in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit. Auf je volle 50 stimmberechtigte Lehrer eines städtischen Schulaufsichtsbezirks entfällt ein Mitglied des Bezirkslehrerrats. Entsendet ein städtischer Bezirkslehrerausschuß mehr als ein Mitglied in den Bezirkslehrerrat, so muß sich darunter mindestens ein Schulleiter befinden.

(7) In den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz übernimmt der Bezirkslehrerausschuß die Aufgaben des Bezirkslehrerrats.

(8) Die Bestimmung in Abs. 5 ist auf die Bezirkslehrerräte entsprechend anzuwenden.

Dresden, den 23. Juli 1919.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

(4) Die Aufsicht des Schulvorstandes über die Leistungen und das Verhalten der Lehrer gemäß § 24, Abs. 2i des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 ist mit der Aufhebung der Ortsschulaufsicht weggefallen.

(5) Für Fachklassen an Fortbildungsschulen können Sonderausschüsse gebildet werden, die sich aus Vertretern des Fachgebiets und aus Lehrern zusammensetzen. Den Sonderausschüssen werden Angelegenheiten des Fachunterrichts zur Beratung und Begulachtung vorgelegt.

(6) Die Vertreter der Fortbildungsschullehrer in dem Fortbildungsschulbeirat und in den Sonderausschüssen werden in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl bilden die Lehrer der beteiligten Fortbildungsschulen und der beteiligten Fachabteilungen je besondere Wahlkörper. Unter den Vertretern muß sich mindestens ein Schulleiter befinden.

§ 21.

(1) Bei Erhöhung der Mitgliederzahl des Bezirkslehrerausschusses gemäß § 16, Abs. 3, S. 2 des Gesetzes darf die Zahl der Lehrer niemals weniger als fünf Siebentel der Gesamtzahl der Mitglieder betragen.

(2) Die Mitglieder des Bezirkslehrerausschusses werden auf einer amtlichen Versammlung der Lehrerschaft des Bezirks nach Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Wahldauer aus dem Bezirkslehrerausschuß aus, so tritt auf die noch übrige Wahlzeit ein Stellvertreter ein.

(4) Die Stellvertreter werden zusammen mit den Ausschußmitgliedern in derselben Zahl wie diese und nach dem im § 16, Abs. 3, S. 1 des Gesetzes angegebenen Verhältnis gewählt. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, wird durch die Stimmenzahl bestimmt, die bei der Wahl auf sie entfallen ist.

(5) Der Bezirkslehrerausschuß wählt einen Obmann, der dem Bezirksschulamt die Zusammensetzung des Ausschusses und jede Veränderung in der Mitgliedschaft anzuzeigen und den schriftlichen Verkehr mit dem Bezirksschulamt zu vermitteln hat.

(6) Die städtischen Bezirkslehrerausschüsse wählen die Mitglieder für den Bezirkslehrerrat aus ihrer Mitte in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit. Auf je volle 50 stimmberechtigte Lehrer eines städtischen Schulaufsichtsbezirks entfällt ein Mitglied des Bezirkslehrerrats. Entsendet ein städtischer Bezirkslehrerausschuß mehr als ein Mitglied in den Bezirkslehrerrat, so muß sich darunter mindestens ein Schulleiter befinden.

(7) In den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz übernimmt der Bezirkslehrerausschuß die Aufgaben des Bezirkslehrerrats.

(8) Die Bestimmung in Abs. 5 ist auf die Bezirkslehrerräte entsprechend anzuwenden.

Dresden, den 23. Juli 1919.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Leipziger Buchdruckerei Aktien-Gesellschaft

Abteilung Buchhandlung / Tauchaer Straße 19/21

In unserem Verlage sind erschienen:

Bebel-Porträt. Kunstblatt. Bildgröße 30/40 cm, Kartongröße 60/80 cm	3.50 Mk.
Mit Versandrolle	4.— Mk.
Böttcher, Paul, Spielbuch für die arbeitende Jugend. 3. Aufl.	2.— Mk.
Braun, Ad., Gewerkschaften. Broschiert 1.50 Mk. Gebunden	2.— Mk.
Cwald, K., Ausgewählte Märchen Gebunden	2.50 Mk.
— Ausgewählte Märchen. Letzte Folge Gebunden	3.— Mk.
Geyer, Dr. Kurt, Politische Parteien und Verfassungskämpfe in Sachsen	3.— Mk.
— Sozialismus und Rätesystem	—20 Mk.
Hennig, G., Sonntagsspaziergänge in Leipzigs weiterer Umgebung. 1. Folge	1.— Mk.
— Sonntagsspaziergänge in Leipzigs weiterer Umgebung. 2. Folge	—60 Mk.
— Sonntagsspaziergänge in Leipzigs weiterer Umgebung. 3. Folge	—50 Mk.
Karski, J., Die Brandstiftung des Volkes durch indirekte Steuern in Deutschland	—50 Mk.
— Krieg, Zusammenbruch und Revolution	—10 Mk.
— Schutzpöll — Raubzöll	—10 Mk.
— Teuerung, Warenwucher und Klassenstaat	—10 Mk.
Kautsky, K., Sozialdemokratische Bemerkungen zur Uebergangswirtschaft. Broschiert 3.—, gebunden	4.50 Mk.
Lipinski, Richard, Die Landgemeinbeordnung der Republik Sachsen Gebunden	2.50 Mk.
Liebmann, Hermann, Die Politik der Generalkommission	1.25 Mk.
Mehring, Fr., Karl Marx. Geschichte seines Lebens. 2. Auflage. Broschiert 10.— Mk., Gebunden	12.— Mk.
Pannekoek, A., Der Kampf der Arbeiter. Sieben Aufsätze	—75 Mk.
— Marxismus und Darwinismus	1.— Mk.
Parvus, Die Kolonialpolitik und der Zusammenbruch	—50 Mk.
Seume, Ausgewählte Werke, herausgegeben von Dr. Kaufenstein. Broschiert 4.— Mk., gebunden	5.— Mk.
Sozialdemokratische Gewerkschaftsbücherei: Heft 2: Lohnarbeit und Kapital während des Krieges von Paul Lange	—30 Mk.
Wendel, S., Sozialdemokratie und antikirchliche Propaganda. Zweite Auflage	—20 Mk.
Zief, L., Zur Frage des Mutter- und Säuglingschutzes	—25 Mk.
— Die Frauen und die Reichstagswahlen. Politische Gespräche zwischen zwei Frauen	—10 Mk.
Franz, Rudolf, Wähler und Sozialdemokrat	—15 Mk.
Marchionini, Karl, Was ist Sozialismus	—30 Mk.
— Was trennt uns Unabhängige von den Rechtssozialisten?	—30 Mk.
— Warum Diktatur des Proletariats?	—40 Mk.
Leipziger Flugchriften. In der Heimat, in der Heimat	—10 Mk.
— Gewalt Herrschaft und Spitzelpolitik	—30 Mk.
— Demokratie, Sozialismus und Weltrevolution	—40 Mk.
— Belagerungszustand in Leipzig	—40 Mk.
— Arbeiterführer als Verräter	—25 Mk.

Druck der Leipziger Buchdruckerei
Vatiengesellschaft in Leipzig